# DIE VERFASSUNG DER STAATLICHEN ZAHLUNGSMITTEL ITALIENS SEIT 1861.





INAUGURAL-DISSERTATION

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT

zu Straßburg i. E.

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

EMIL FRAUZ

AUS BADEN-BADEN

---

STRASSBURG

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER

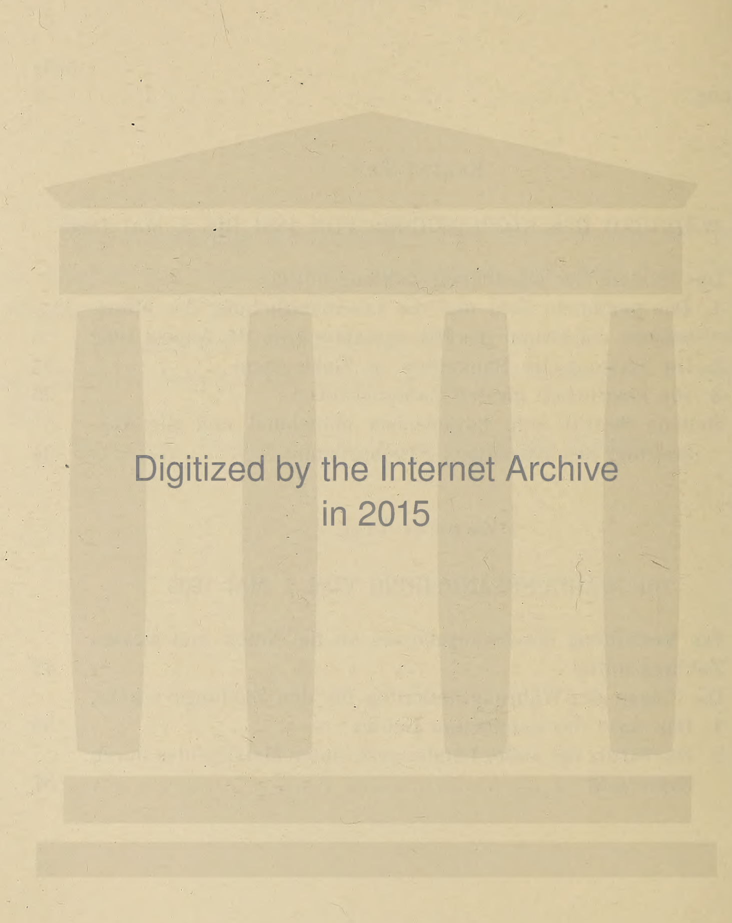
1908.

Die vollständige Abhandlung (ungefähr 12 Bogen) erscheint zu Beginn des Jahres 1909 im Verlage von Karl J. Trübner, Straßburg.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg i. Els.

Referent: Professor Dr. Georg Friedrich Knapp.

# INHALT.



# EINLEITUNG.

Von grundlegender Bedeutung für die Darstellung einer Geldverfassung ist die Auffassung vom Wesen des Geldes. Wem die rein merkantile Eigenschaft des Geldes als Ware und die Bewertung des Geldstückes nach der Menge des durch dasselbe verkörperten Metalles gleichbedeutend sind mit dem Wesen des Geldes, der ist in der Lage, Geldsysteme, die sich aus eine bestimmte Metallmenge darstellenden Geldstücken zusammensetzen, mittels der Wage und der bekannten Formel von Angebot und Nachfrage in einfacher und dem natürlichen Empfinden naheliegender Weise zu erläutern — so lange die als „Geld“ benutzten Stücke auch außerhalb ihrer Verwendung als Zahlungsmittel reale Befriedigung gewähren, ein Gut im wirtschaftlichen Sinne darstellen. In dem Augenblicke aber, in dem in einer so beschaffenen Geldverfassung aus irgend welchen Gründen ein gesetzliches Zahlungsmittel auftaucht, das außerhalb seiner Verwendung als Zahlungsmittel keine reale Befriedigung mehr ermöglicht — wir erwähnen das bekannteste Beispiel, die papyroplatische, uneinlösbare Note — muß jene Auffassung vom Gelde völlig versagen, denn die Note lautet auf Werteinheiten und die bisherige Definition der Werteinheit durch Angabe einer Metallmenge trifft offensichtlich nicht mehr zu. Die Tatsache aber, daß es Geldverfassungen gibt (Österreich, Italien), in denen die uneinlösbare Note jahrzehntelang das einzige im Lande umlaufende Geld überhaupt war und als Währungsgeld noch heute allein in Betracht kommt, wird vom Metallisten als eine höchst bedauerliche Entgleisung der betreffenden Geldverfassung — weil nicht seiner Theorie entsprechend — bezeichnet, d. h. die metallistische Theorie des Geldes ist

nicht in der Lage, diesen Erscheinungen der Wirklichkeit gerecht zu werden.

Wer dagegen im Sinne der „staatlichen Theorie des Geldes“ im Gelde ein „Geschöpf der Rechtspolitik“ des Staates sieht, dem bietet das Verständnis und die Stellung auch der uneinlösbaren Note im Geldwesen keine Schwierigkeiten. Innerhalb der Machtgrenzen eines Staates ist dessen Geld eben keine Ware, deren Bewertung dem freien Ermessen privater Interessenkreise überlassen bleibt, sondern der Staat wählt gewisse bestimmte Zeichen tragende, geformte Stücke und befiehlt kraft seiner Staatsgewalt die Verwendung dieser in der Rechtsordnung genau beschriebenen Stücke als Zahlungsmittel, nach der von ihm vorgenommenen Bewertung. Diese Bewertung ist ein freier Akt der Staatsgewalt und ist grundsätzlich an keinen stofflichen Gehalt der Geldstücke gebunden. Für den innerstaatlichen Zahlungsverkehr bleibt es demnach völlig gleichgültig, ob der Staat einer in der Rechtsordnung genau beschriebenen Metallplatte oder einem solchen Stück Papier einen bestimmten Wert verleiht: Beide gelten dasselbe kraft Staatsgebot. Vom Staate aus betrachtet ist also die uneinlösbare Note kein entartetes Geld, sondern nur die einfachste von jeder Metallverwendung befreite Geldart. Wenn wir Wert darauf legen, die Verfassung der staatlichen Zahlungsmittel Italiens so darzustellen wie dieselbe war und nicht wie dieselbe nach politischen Wünschen oder theoretischen Erwägungen hätte sein sollen, müssen wir die einzelnen Zahlungsmittel vom Staate aus betrachten, da nur diese Betrachtungsweise allen Arten derselben, auch der uneinlösbaren Note, gerecht wird und damit der Wirklichkeit entspricht.

---

I. Teil.

# DIE WÄHRUNG DES KÖNIGREICHES VON 1861 BIS 2. MAI 1866.

## § 1. DAS SYSTEM DER STAATLICHEN ZAHLUNGSMITTEL.

Eine erschöpfende Darstellung der von den Staaten und Stäätchen der Halbinsel gegen Ende des 18. Jahrhunderts geschlagenen Münzen hat rein münztechnisches Interesse; wir gehen daher im Rahmen dieser Arbeit darauf nicht ein, erwähnen vielmehr nur die für den zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr jener Staatsgebilde und die für den Handelsverkehr mit dem Auslande wichtigen Münzen.

Für Oberitalien kamen als Werteinheit und damit als kaufmännische Rechnungseinheit in Betracht zunächst die Lira der Republik Venedig (53 centimes französischer oder 3 Groschen 2 Pfennig sächsischer Währung),[1]) dann die Lira von Mailand (ungefähr 5 Groschen); beide wurden eingeteilt in je 20 Soldi, der Soldo in 12 Denari. In diesen Werteinheiten war die Bewertung der folgenden besondere Namen tragenden Münzen ausgesprochen.

Venetianische Münzen

aus Gold: Goldtaler = 264, Osella = 88, Zecchinen = 22, Doppia = 38 und Dukaten = 14 Lire;

aus Silber: Kreuztaler = 12 Lire 8 Soldi (1 Taler 15 Gr. 4 Pf.), Justina = 11, Ducato effettivo = 8 (im Gegensatz zum

[1]) Kurse nach Fakturen sächsischer Kaufleute 1805|6.

Bankdukaten, der Werteinheit der venetianischen Staatsgirobank) und Osella = 3 Lire 18 Soldi;
aus versilbertem Kupfer (Billon): Lirazza zu 30 Soldi und Stücke zu 20, 15, 10 und 5 Soldi.

Mailänder Münzen

aus Gold: Souveräns von 9 Karat 5/6 Gran Goldgehalt und Zecchinen zu 2 Karat 20 11/24 Gran; Bewertung je nach Gewicht;
aus Silber: 6 Liretaler und 3 Liretaler;
aus Billon: Stücke zu 20, 10 und 5 Soldi = 1, 1/2 und 1/4 Lira.

Im nördlichen Teil Mittelitaliens war die florentiner Lira Werteinheit = 83 centimes oder 5 Groschen 1 Pfg. Die Lira wurde eingeteilt entweder in 12 Crazie oder in 20 Soldi und der Soldo wie früher in 12 Denari.

Florentiner Münzen

aus Gold: Der Ruspone = 40 Lire und der Zecchino = 13 L 6 S 8 D;
aus Silber: Stücke zu 10 Paoli = 6 L 13 S 4 D, zu 5, 2 und 1 Paolo (3 Gr. 4 Pfg.), der Testono = 3 und der Talaro = 9 Paoli;
aus Billon: 1/4 Paolo (10 sächs. Pfg.).

In der südlichen Hälfte Mittelitaliens war Rechnungsmünze der päpstliche Taler (scudo) zu 100 Baiocchi, 1 Baiocco = 5 Quatrinen.

Münzen des Kirchenstaates

aus Silber: Der Scudo romano zu 100 Baiocchi = 5,53 Francs oder 1 Reichstaler 9 Gr. 2 Pfg. sächs. Währung, halber Scudo = 50 Bai., Testone = 30 B., Papetto = 20 B., Paolo = 10, halber Paolo oder Grosso = 5 und medio Grosso = 2 1/2 Bai;
aus Gold: Zecchinen = 2 Scudi 14 B, Doppia romana = 3 Scudi 13 B und Quatrino = 53 1/2 Baiocchi;
aus Billon: Der Carlin und Doppelcarlin = 7 1/2 und 15 Bai. und Baiochellen zu 8, 4 und 2 Bai.

Die für Unteritalien wichtige neapolitanische Werteinheit hieß Dukaten = 10 Carlin, 1 Carlin hatte 10 Gran und 1 Gran = 12 Cavalli.

Münzen Neapels

aus Silber: Dukaten = 10 Carlin = 1 Reichstaler 1 Gr. 9 Pf., entsprechend halbe Dukaten, dann Tari = 2 Carlin und Stücke zu 26 und 13 Gran;

aus Gold: Stücke zu 6 Dukaten = 60 Carlin = 6 Reichstaler 10 Gr. 6 Pfg., daneben sizilianische Goldunzen zu 30 Carlin.

Auf Sizilien wurde als Werteinheit die Unze in folgender Teilung gebraucht:

| Unze | Tari | Carlini | Ponti | Grani | Piccioli |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 30 | 60 | 450 | 600 | 3600 |
| | 1 | 2 | 15 | 20 | 120 |
| | | 1 | 7 1/2 | 10 | 60 |
| | | | 1 | 1 1/3 | 8 |
| | | | | 1 | 6 |

Münzen Siziliens

Goldunze = 30 Tari = 12,80 Francs oder 3 Reichstaler 4 Gr. 8 Pfg.;

Ganze, halbe und viertels Silbertaler (Scudi) = 12, 6 und 3 Carlin; Silberstücke zu 1, 2 und 4 Tari.

Dazu kamen noch die Landesmünzen der österreichischen Lombardei, des Großherzogtums Toskana, der Herzogtümer Parma und Piacenza und Modenas und diejenigen der Republiken Genua, Lucca und San Marino.

Die mit dem Frieden zu Preßburg 1806 vorläufig abgeschlossene durch das Eingreifen Frankreichs veranlaßte Staatenbildung war zunächst ohne fördernden Einfluß auf die einzelnen Münzverfassungen geblieben. Im Gegenteil, da die cisalpine Republik, das nachherige napoleonische Königreich Italien, aus der österreichischen Lombardei und einem kleinen Teile von Piemont, aus Modena, der Republik Venedig, aus Teilen des Kirchenstaates und aus den zu Graubünden gehörenden Land-

schaften Veltlin, Claven und Worms zusammengestückelt worden war, herrschten hier unhaltbare Münzzustände.

Erst als Frankreich 1803 seine Münzverfassung neu ordnete und aller Welt die Vorzüge des Dezimalsystems als Kulturfortschritt erster Ordnung zur Nachahmung aufzudrängen suchte, schritten unter dem politischen Einflusse der französischen Republik, dann des napoleonischen Kaiserreiches die ganze Reihe der vom Wohlwollen des mächtigen Nachbars abhängigen Staaten nach und nach zur Ausmünzung nach dem französischen Frankensystem; zunächst die subalpine Republik und das napoleonische Königreich Italien, Modena 1808, Parma 1809 und 1825 Sardinien. Die neuen Münzen entsprachen einem dringenden Bedürfnis und vermittelten von da an den Zahlungsverkehr jener Staaten unter einander und mit dem Auslande. Von 1803 bis 1861 hatten die Münzprägungen nach dem Frankensystem an den Münzen zu Turin, Mailand, Bologna und Florenz folgenden Umfang erreicht:

| | | |
|---|---|---|
| Gold | 246 650 407 | Lire |
| Silber | 202 602 483 | „ |
| Bronze | 6 147 134 | „ |
| Zusammen | 455 400 024 | Lire |

Die alten Landesmünzen wurden dadurch durch eine neue Landesmünze vermehrt, da von einer durchgreifenden Zurückziehung der nicht nach dem Dezimalsystem geprägten Münzen bei der alle Kräfte in Anspruch nehmenden äußeren Politik keine Rede war. 1862 waren nach den von Ferrara am 28. Juni 1867 der Deputiertenkammer vorgelegten Dokumenten noch ungefähr für 516 Millionen Lire nicht nach dem Dezimalsystem geprägter Landesmünzen im Verkehr. In ganz Italien, besonders in Süditalien, vervollständigten neben den beiden Arten von Landesmünzen französische und belgische Goldstücke die Masse der gemünzten Umlaufsmittel, dank der gewohnheitsrechtlichen Annahme unter Privaten und an den öffentlichen Kassen. Außer in der von Österreich nach dem siegreichen Kriege gegen Sardinien besetzten Lombardei waren besonders

in Parma und Piacenza Kronentaler, deutsche und österreichische Vereinstaler, Silbergulden und Zwanzigkreuzerstücke in bedeutender Menge im Verkehr. Das weitere Schicksal der einzelnen Münzverfassungen war aufs engste mit dem Werdegang des italienischen Einheitsstaates verknüpft.

Nach der Verzichtleistung Österreichs auf die Lombardei mit Ausnahme der Provinzen Mantua und Venedig im Vertrag zu Zürich vom 10. November 1859 wurden die in dem abgetretenen Teil der Lombardei vorhandenen Münzen rechtlich Münzen des Königreichs Sardinien. Das gleiche Schicksal teilten zunächst die Münzen von Toskana, Parma, Modena und der Romagna auf Grund der die Einverleibung dieser Gebiete in das Königreich Victor Emanuels aussprechenden Volksabstimmungen vom 11. und 12. März 1860, dann die im Ex-Königreich Neapel, in den Marken und in Umbrien vorhandenen Münzen nach den gleichfalls die Verbindung dieser Gebiete mit Sardinien aussprechenden Volksabstimmungen vom 21. Oktober und 4. und 5. November 1860.

Die Errichtung des Königreichs Italien am 17. März 1861 verwandelte die bis jetzt noch das Gepräge der früheren Teilstaaten tragenden, rechtlich aber sardinischen Münzen, in Münzen des Einheitsstaates und stellte die Regierung vor die Lösung einer der wichtigsten Verwaltungsaufgaben, die Vereinheitlichung des Münzwesens.

Die Wahl des neuen Münzsystems bereitete keine großen Schwierigkeiten, zumal die Italien benachbarte damals mächtigste kontinentale Großmacht durchblicken ließ, daß die Ausgestaltung des italienischen Münzsystems nach dem Vorbild des ihrigen nicht ohne Einfluß auf die politischen Beziehungen der beiden Länder bleiben würde. Die Nachahmung des französischen Frankensystems war also aus rein politischen Gründen zweckmäßig — geboten aber war dieselbe aus handelspolitischen und vor allem aus finanzpolitischen Erwägungen; denn der Einheitsstaat fand leere Kassen vor, und die notwendige Erfüllung der gewaltigen wirtschaftlichen Aufgaben des jungen Staates drängte die Erkenntnis auf, daß hierzu die Steuer bzw. Kapital-

kraft der vorwiegend agrarischen Bevölkerung des Landes nicht ausreichte. In der Tat war Frankreich bei Unterbringung italienischer Staatsanleihe im Ausland stets der Hauptzeichner.

Zur Ausarbeitung der auf die Münzgesetzgebung sich beziehenden Gesetzesvorschläge, der Tarife für die Münzstätten, ferner zur Überwachung der Ausführungsbestimmungen bei Prägung der Münzen wurde durch Dekret vom 9. November 1861 eine ständige Münzkommission beim Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel eingerichtet.

Das endgültige Programm für die Herstellung der neuen Währung wurde niedergelegt in den Dekreten vom 17. Juli und 12. Dezember 1861 und im Gesetz über die Vereinheitlichung des Münzsystems vom 24. August 1862, das wir der Kürze halber im folgenden stets als Münzgesetz anführen.

Das Dekret vom 17. Juli 1861 proklamierte als Werteinheit für das Gebiet des Königreichs die Lira italiana; 100 centesimi = 1 Lira.

Im Dekret vom 12. Dezember 1861 wurde den Münzstätten befohlen, die Metalle Gold und Silber unbeschränkt zur Ausprägung anzunehmen; dabei wurde gleichzeitig die Bewertung der Gewichtseinheit der beiden Metalle in der neuen Werteinheit ausgesprochen:

Das Kilogramm feinen Goldes zu 3444,44444 Lire
„ „ „ Silbers „ 222,2222 „

Daraus folgte als Wertverhältnis des Goldes zum Silber $15\,^1/_2$ zu 1.

Die Norm, nach der die frei ausprägbaren Metalle Gold und Silber in Geld zu verwandeln waren, lautete also, wenn Goldgeld hergestellt werden sollte: jede Lira muß auf $\frac{1}{3444,44444}$ kg feinen Goldes hergestellt werden; wenn Silbergeld hergestellt werden sollte: jede Lira muß auf $\frac{1}{222,2222}$ kg feinen Silbers hergestellt werden.

Für die Verwandlung der Gewichtseinheiten der beiden Metalle in die entsprechende Anzahl von Werteinheiten in Form von Münzen waren die Münzstätten berechtigt, folgenden Be-

trag als Schlagschatz in Abzug zu bringen: bei jedem Kilogramm feinen Goldes 7,4444 Lire, bei jedem Kilogramm feinen Silbers 1,7222 Lire, so daß der gesetzlich festgelegte Ankaufspreis und damit die untere Preisgrenze 3437 Lire für 1 kg feinen Goldes und 220,5 Lire für 1 kg feinen Silbers betrug (Chrysolepsie und Argyrolepsie).

Die Verwandlung der Gewichtseinheiten der beiden Metalle in Geld hat nach dem Münzgesetz durch Ausprägung folgender Münzen zu erfolgen:

| Goldmünzen: | | | Gewicht: | | Fehlergrenze: | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| zu | Lire | 100 | Gramm | 32,25800 | Milligramm | 32,26 |
| „ | „ | 50 | „ | 16,12900 | „ | 16,13 |
| „ | „ | 20 | „ | 6,45161 | „ | 12,90 |
| „ | „ | 10 | „ | 3,22580 | „ | 6,45 |
| „ | „ | 5 | „ | 1,61290 | „ | 4,84 |
| Silbermünzen | | | | | | |
| zu | Lire | 5 | „ | 25,0 | „ | 75,0 |

Die Goldmünzen und der Silberscudo (5 Lirestück) wurden mit dem Feingehalt $^{900}/_{1000}$ hergestellt bei einer Fehlergrenze in der Legierung bis $^{2}/_{1000}$ nach oben oder unten.

Die Goldmünzen und der Silberscudo waren zunächst bares Geld, da auf jede Lira der Geltung die im Dekret vom 12. Dezember 1861 vorgeschriebene Anzahl von Gewichtseinheiten der frei ausprägbaren Metalle kamen; dann Kurantgeld, weil alle Zahlungen in beliebiger Höhe damit erfolgen konnten, und da die Regierung eine Verpflichtung zur Verwechslung der Goldmünzen in silberne Fünflire-Stücke aus später zu erörternden Gründen ablehnen mußte, waren die beiden Arten des baren Kurantgeldes definitiv.

Von den Goldmünzen waren im Zahlungsverkehr nur die Stücke zu 10 und 20 Lire von Bedeutung, während diejenigen zu Lire 50 und 100 als Schaustücke der Prägekunst genau wie die vor dem Gesetz vom 24. August 1862 von Sardinien geprägten Stücke zu 40 und 80 Lire hierfür nicht in Betracht kamen und bei der Aufnahme der großen Goldanleihe im Jahre 1882 größtenteils in die staatlichen Kassen zurückflossen.

Die Annahme und Auszahlung der zur Ausmünzung eingelieferten Metallmengen und deren Überweisung an die an den Münzstätten zu Venedig, Mailand, Turin, Genua, Florenz und Neapel eingerichteten Wechselämter zur Ausprägung verwaltete die Regierung nicht selbst, sondern schrieb diese Tätigkeit als Monopol an geeignete Unternehmer zur Übernahme aus. Die Nationalbank für Italien erhielt den Zuschlag und in der zwischen Staat und Bank abgeschlossenen Konvention vom 21. Dezember 1861 wurde derselben der „servizio delle zecche“ bis 31. Dezember 1873 übertragen. Für diese Zeit wurde der Bank die Berechtigung erteilt, Gold und Silber für eigene Rechnung auch zu anderen Preisen als den gesetzlich festgelegten anzukaufen und zur Ausmünzung zu bringen; nach 1865 ließ dieselbe jedoch für eigene Rechnung keine Kurantmünzen mehr schlagen. Häufig erfolgte die Bezahlung der eingelieferten Metallmengen seitens der Nationalbank mit Zustimmung des Einlieferers in Banknoten anstatt in der dem zur Ausprägung gebrachten Metalle entsprechenden Kurantgeldart. Die Verwaltung der Münzstätten durch die italienische Nationalbank erstreckte sich also nur auf die Annahme, Auszahlung und Überweisung an die Münzstätten der zur Verwandlung in Kurantmünzen von Privaten oder vom Staate eingelieferten Metalle Gold und Silber; sobald die Metalle den Münzstätten zur Ausmünzung übergeben waren, traten die gesetzlichen Vorschriften für die Herstellung der baren Kurantgeldarten in Kraft. Mit zu dieser Verwaltung gehörte auch die Herstellung der goldenen und silbernen Denkmünzen für Rechnung des Staates.

Artikel 10 des Münzgesetzes bestimmte, daß alle Kurantmünzen, deren Abnutzung das durch Angabe der Fehlergrenze festgesetzte Gewicht überschritt oder die so abgeschliffen, durchlöchert oder sonst absichtlich verstümmelt waren, daß das Gepräge auf einer oder beiden Seiten nicht mehr erkennbar war, den allgemeinen Annahmezwang verloren und von den Münzstätten nur als Metallmenge angenommen wurden. Dadurch war Vorsorge getroffen, daß die umlaufenden Goldmünzen und der Silberscudo nahezu vollwichtig blieben, so daß der Inhaber

von 3445 Lire in Goldstücken 1 kg feinen Goldes, derjenige von 225 Lire in 5 Liretalern etwas über 1 kg feinen Silbers in Händen hatte (Chrysophantismus und Argyrophantismus), wodurch gleichzeitig die obere Preisgrenze für die beiden Metalle festgelegt war.

Mit der rechtlichen Bestimmung, daß die Metalle Gold und Silber unbeschränkt in die erwähnten definitiven Geldarten verwandelbar waren, hatte Italien den in Frankreich bestehenden Bimetallismus nachgeahmt, und da die Vorschriften über die Ausmünzung der definitiven Kurantgeldarten in Italien im wesentlichen den Bestimmungen des französischen Münzgesetzes von 1803 entsprachen, waren die italienischen und französischen Goldmünzen und das silberne Fünflirestück beider Länder technisch übereinstimmend (homochartal).

Die Verleihung des allgemeinen Annahmezwanges an ausländische den Bestimmungen des italienischen Münzgesetzes über die goldenen und silbernen Kurantmünzen entsprechenden, also homochartalen Münzen d. h. die Einreihung derselben unter die staatlichen gemünzten Zahlungsmittel Italiens (einseitiger Synchartismus) stellte Artikel 9 des Münzgesetzes der Regierung anheim.

Außer dem silbernen Fünflirestück wurden noch folgende Silbermünzen geprägt:

| Lire: | Gewicht: | Fehlergrenze: |
|---|---|---|
| 2 | Gramm 10,000 | Milligramm 50,00 |
| 1 | 5,000 | 25,00 |
| 0,50 | 2,500 | 17,50 |
| 0,20 | 1,000 | 10,00 |

Da auch in Italien die nach 1803 nach französischem Muster, also mit dem Feingehalt $^{900}/_{1000}$ geschlagenen Silbermünzen unter 5 Lire infolge des hohen Londoner Silberpreises ein auf der vorteilhaften Verwendung der Platten beruhendes positives Agio erhalten hatten und außer Landes geströmt waren, setzte Art. 3 des Münzgesetzes den Feingehalt für Silberteilmünzen auf $^{835}/_{1000}$ herab, mit einer Fehlergrenze für den

Silberbestandteil der Legierung bis zu $^{3}/_{1000}$ nach oben oder unten. Das Recht zur Ausprägung dieser Münzen behielt sich ausdrücklich der Staat vor, der sich zur Herstellung von 150 Millionen Lire in solchen Stücken entschloß und zwar

| | | | |
|---|---|---|---|
| 30 | Millionen | in | 2-Liremünzen |
| 60 | „ | „ 1 | „ |
| 50 | „ | „ 0,50 | „ |
| 10 | „ | „ 0,20 | „ |

Nach Art. 7 des Münzgesetzes war niemand verpflichtet mehr wie 50 Lire in solchen Münzen (monete divisionarie) auf einmal in Zahlung zu nehmen; die öffentlichen Kassen nahmen dieselben selbstverständlich ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages an. Im Gegensatz zu den damaligen französischen Silbermünzen unter 5 Lire: notale Scheidemünzen mit silbernen Platten!

Hierher gehören noch folgende Bronzemünzen:

| Centesimi: | Gewicht | Passiergewicht: |
|---|---|---|
| 10 | Gramm 10 | 1 % |
| 5 | 5 | |
| 2 | 2 | 1 1/2 % |
| 1 | 1 | |

Die Legierung der Bronzemünzen setzt sich aus 960 Tausendteilen Kupfer und 40 Tausendteilen Zinn zusammen, mit einer Fehlergrenze in der Legierung von 5 Tausendteilen nach oben oder unten für jedes der beiden Metalle. Diese Münzen müssen von Privaten nur bis zu Beträgen unter einer Lira angenommen werden. Die Bestimmung, daß auch die silbernen und bronzenen Scheidemünzen, wenn deren Abnutzung das Passiergewicht überschritten hat, vom Staate nur als Metallmengen angenommen wurden, machte die wohlgemeinte Absicht des Gesetzgebers, durch Festsetzung eines Passiergewichtes die Scheidemünzen nicht bis zur Unkenntlichkeit verkommen zu lassen, unwirksam, da stark abgeschliffene Stücke seitens Privater wegen des drohenden Verlustes nicht zu Zahlungen an öffentliche Kassen verwendet wurden.

Die Herstellung der Silberscheidemünzen wurde für Rechnung des Staates laut Konvention vom 6. Februar 1863 der Nationalbank für Italien übertragen, desgleichen die Beschaffung der Bronzemünzen nach der Währungsänderung vom 2. Mai 1866. Die Prägung der Bronzemünzen vor Einführung des Zwangskurses hatte folgenden Umfang erreicht:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Centesimi | 10 | für | Lire | 12 000 000 |
| | 5 | „ | „ | 21 190 446,10 |
| | 2 | „ | „ | 1 500 000 |
| | 1 | „ | „ | 1 500 000 |
| | | | Lire | 36 190 446,10 |

Art. 6 des Münzgesetzes enthielt folgende wichtige Bestimmung. „Die silbernen Fünf-Lirestücke vom Feingehalt $^{900}/_{1000}$ werden nur auf Verlangen und für Rechnung von Privaten geprägt.“ Wer sich diese Münzen in größerer Menge verschaffen wollte, mußte, soweit dies nicht durch Entnahme französischer, belgischer oder vor dem Münzgesetz in Italien hergestellter Stücke aus dem Zahlungsverkehr möglich war, die erforderliche Silbermenge zur Ausmünzung einliefern.

Wer hatte aber 1862 ein Interesse daran, sein Silber in italienische Kurantmünzen zu verwandeln, während dasselbe auf dem Londoner Silbermarkt vorteilhafter zu verwenden war!

In Italien erfolgte die Ausmünzung der goldenen und silbernen Kurantmünzen wie in Frankreich nach dem Wertverhältnis des Goldes zum Silber von $15^1/_2$ zu 1. Dies für 1803 etwa zutreffende Wertverhältnis der beiden Metalle hatte sich seit 1851 zugunsten des Silbers wesentlich verändert. Wer also nach Erlaß des Münzgesetzes ein Kilogramm feinen Silbers in italienische Fünf-Liretaler verwandeln ließ, erhielt dafür 220,5 Lire in solchen Stücken, wer es aber auf dem Londoner Silbermarkte verkaufte, erhielt dafür in italienische Währung umgerechnet mehr als 220,5 Lire.

Hiermit sind wir schon in die Erörterung der Frage nach dem Währungsgeld im engeren Sinne eingetreten, d. h. behandelte die Regierung die Goldmünzen oder silbernen Fünf-Lire-

taler als aufdrängbar bei ihren Zahlungen? Eine valutarische Behandlung einer der beiden Geldarten setzte voraus, daß die Regierung den staatlichen Kassen die betreffenden Geldstücke in unbeschränkter Menge zur Verfügung stellen konnte.

Gemäß Art. 6 des Münzgesetzes prägte aber die Regierung auf eigene Kosten keine Silberscudi und infolge des hohen Londoner Silberpreises wurde sehr wenig Silber von Privaten zur Verwandlung in jene Münzen angeboten. Daher war eine Bereithaltung des Fünf-Liretalers zu einer aufdrängbaren Verwendung bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen. Daraus folgte auch, daß die goldenen und silbernen Kurantgeldarten definitiv waren, da die Regierung sich weigern mußte, Goldmünzen in Silber-Kurantgeld einzulösen aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe über die dazu erforderliche Menge solcher Münzen nicht verfügte.

Die Absicht, den Silberscudo in valutarische Stellung zu bringen und darin zu erhalten, hätte sich für Italien zu einer Zeit, da Frankreich, Belgien und die Schweiz unter dem Abfluß ihrer vollwertigen Silbermünzen litten, zu einer finanziellen Machtfrage zugespitzt. Der damalige hohe Silberpreis hätte den Vorrat an Fünf-Liretalern dauernd verringert und zu deren Ergänzung d. h. zur Aufrechterhaltung der Währung hätte die Regierung zu Silberankäufen schreiten müssen, was sich im Wertverhältnis des Goldes zum Silber zugunsten des letzteren bemerkbar gemacht hätte, und damit wären die Silberankäufe zu einer dauernden Notwendigkeit geworden. Die Verfolgung einer Währungspolitik der valutarischen Behandlung des Silberscudos war daher bei der seit Gründung des Königreichs vorhandenen ungünstigen Finanzlage ausgeschlossen.

In valutarischer Stellung, Währungsgeld, waren die goldenen 10- und 20-Lirestücke. Schon das Dekret vom 20. Oktober 1861 ermächtigte die neugegründeten Zweigstellen der italienischen Nationalbank, zur Einlösung ihrer Noten die goldenen 10- und 20-Liremünzen zu verwenden, in Übereinstimmung mit der von der Bank bisher gehandhabten Praxis. Für Italien bedeutete die valutarische Behandlung der Goldmünzen eine Not-

wendigkeit, bedingt durch fiskalische, handels- und finanzpolitische Erwägungen. Den Silberscudo in valutarische Stellung zu bringen und darin zu erhalten, hätte, wie wir früher auseinandersetzten, das finanzielle Können des Landes überschritten und wäre handelspolitisch ein Fehler gewesen. Fiskalisch war es daher bei dem damaligen relativ billigeren Preise des Goldes zweckmäßiger, die Goldmünzen in diese Stellung zu bringen.

Vor allem wurde dadurch die Unterbringung italienischer Anleihen in England und Frankreich erleichtert. England behandelte seit 1821, Frankreich nach 1860 seine Goldmünzen valutarisch. Für den englischen oder französischen Käufer italienischer Staatsanleihe war es daher von größter Wichtigkeit, in welcher Geldart Italien seine Zinsverpflichtungen entrichtete, ferner, daß der zwischen dem valutarischen Geld des Gläubiger- und Schuldnerstaates bestehende intervalutarische Kurs vor starken Störungen, der Kurs des Währungsgeldes des Schuldnerstaates vor allem gegen ein starkes Sinken gegenüber demjenigen des Gläubigerstaates geschützt wurde. Mit der Tatsache, daß Italien seine Goldmünzen valutarisch zu behandeln beabsichtigte, wurden die bei englischen oder französischen Käufern italienischer Anleihe in bezug auf erhebliche Kursschwankungen vorhandenen Befürchtungen beseitigt, da nach der damals verbreiteten Ansicht der Wechselkurs zweier Länder mit Goldwährung sich durch Goldsendungen automatisch regeln sollte.

Besonderes Zutrauen zu der automatischen Regelung der Wechselkurse zweier Länder mit Goldwährung scheint aber nach dem auf Vorschlag des Finanzministers am 11. März 1863 erlassenen Dekret im italienischen Finanzministerium nicht geherrscht zu haben. Darin wurde nämlich der bei Auszahlung der Zinsscheine der italienischen Staatsanleihe in London zwischen dem Pfund Sterling und dem 20-Lirestück der Berechnung zugrunde zu legende Kurs für 5 Jahre auf 25,30 Lire für 1 Pfund festgesetzt d. h. die Regierung bot innerhalb des betreffenden Zeitraums für je 25,30 L. italienischer Rente, zahlbar in London, dem Berechtigten 1 Pfund Sterling an. Der englische Rentengläubiger wurde also trotz der bei beiden Ländern vorhandenen

Goldwährung gegen die Schwankungen des italienisch-englischen intervalutarischen Kurses geschützt. Die Bedeutung dieser Kursfestsetzung geht aus folgender Gegenüberstellung hervor. Im März 1866 mußten z. B. an der Börse zu Mailand 24,96 Lire zur Erlangung eines Pfundes Sterling aufgewendet werden, im Juni zwischen 26,70 und 29,70 Lire! Ohne die Kursfestsetzung hätte dann der englische Rentengläubiger im zweiten Falle erst für 29,70 Lire seines unveränderlichen Rentenbezuges 1 Pfund erhalten.

Die italienische Gesetzgebung über das Geldwesen nach Gründung des Königreichs hatte sich also als zu verwirklichendes Ziel gesetzt: Durchführung der Goldwährung im Anschluß an die Goldwährung der großen Handels- und Kapitalmächte Frankreich und England.

Da trotz der 1861 als Werteinheit für das ganze Königreich verkündigten Lira italiana nach alter Gewohnheit bei Behörden und Privaten mit den früheren Werteinheiten weiter gewirtschaftet wurde, setzte Art. 11 des Münzgesetzes für jede im Rechnungswesen der Behörden vorkommende Nichtanwendung der neuen Werteinheit eine Strafe von 50 Lire fest, und vom 1. Januar 1863 ab wurde die Nichtanwendung der Lira auch im schriftlichen Verkehr der Privaten mit einer Strafe von 5 bis 50 Lire bedroht; doch wurde die Strafverfolgung wegen Art. 11 schon am 29. November 1863 eingestellt.

Das Münzgesetz vom 24. August 1862 trat am 3. September 1868 in den Provinzen Mantua und Venedig und am 13. Oktober 1870 im Gebiete des früheren Kirchenstaates, der Provinz Rom, in Kraft.

Der Münzkommission harrte bei Ausarbeitung der zur Vereinheitlichung des Münzwesens unerläßlichen baldigen Tarifierung, Ein- und Verrufung der nicht den Bestimmungen des Münzgesetzes entsprechenden Münzen eine schwierige Aufgabe, deren vollständige Lösung durch die Währungsänderung des Jahres 1866 jäh unterbrochen wurde. Für die Zurückziehung, Umwechslung und Umprägung der nach verschiedenen Münzsystemen geprägten Münzen aus Gold, Silber und Billon wurde

der Betrag von 18466350 Lire in das Budget eingestellt; der Erlaß der in Betracht kommenden Befehle hatte nach Art. 12 des Münzgesetzes in Form königlicher Dekrete zu erfolgen.

Für die Übergangszeit verlieh das Dekret vom 17. Juli 1861 den früheren Landesmünzen bis auf weiteres den allgemeinen Annahmezwang innerhalb der dem ehemaligen Landesgebiete entsprechenden Provinzen; desgleichen erhielten am 10. Januar 1862 die in den neapolitanischen und sizilianischen Provinzen zahlreich vertretenen nach dem Dezimalsystem hergestellten Gold- und Silbermünzen Frankreichs und Belgiens „corso legale“ innerhalb obiger Provinzen. (Einseitiger Synchartismus.)

Die auf Grund der Gesetze vom 20. November 1859 und 30. Juni 1861 herzustellenden neuen Bronzemünzen zu 1, 2 und 5 Centesimi erhielten vom 1. August 1861 ab corso legale innerhalb des ganzen Königreiches. Die innerhalb der einzelnen Provinzen umlaufenden Kupfer- und Bronzemünzen verschiedenster Herkunft wurden nach vorausgegangener Einrufung an folgenden Zeitabschnitten verrufen:

am 31. August 1861 die besonders im italienischen Teil der Lombardei noch umlaufenden, gemäß Patent vom 1. November 1823 geprägten Kupfermünzen zu 1, 3 und 5 centesimi der Lira Austriaca, ferner die auf Grund des Ministerialdekrets vom 28. Juli 1852 geprägten Stücke zu 1, 3 und 5 centesimi und ebenso der Soldo di fiorino oder Centesimo und der halbe Soldo gleich 0,5 centesimo, geprägt gemäß kaiserlichem Patent vom 19. September 1857;

am 31. Januar 1862 die in den Provinzen Emilia, Marche und Umbrien umlaufenden Kupfermünzen verschiedenster Herkunft;

am 31. Oktober 1862 die päpstlichen Kupfermünzen in der Provinz Benevento und im Distrikt Pontecorvo;

am 29. Dezember 1863 die von Toskana gemäß Dekret vom 2. Dez. 1859 hergestellten Kupfermünzen zu 1, 2 und 5 centesimi;

am 31. März 1864 sämtliche Kupfermünzen Sardiniens;

am 31. August 1864 die in den Provinzen Süd-Italiens und in den Marken umlaufenden Kupfermünzen neapolitanischen Gepräges;

am 31. Oktober 1864 die französischen Bronzemünzen zu 1, 2, 5 und 10 centesimi, die seit 1859 in den festländischen Provinzen Sardiniens und in der Lombardei allgemeinen Annahmezwang genossen;

am 10. Dezember 1868 die von Österreich für Lombardei-Venetien geprägten Kupfermünzen in den Provinzen Mantua und Venedig;

am 31. Januar 1871 die älteren päpstlichen Kupfermünzen zu 1/2, 1 und 2 Baiocchi der Provinz Rom und die neueren päpstlichen Bronzemünzen zu 1, 2 1/2, 5 und 10 cent.

Sämtliche Kupfer- oder Bronzemünzen, die als Bruchteile des Frankens oder der Lira nach dem Dezimalsystem ausgeprägt waren, wurden zum Nennwert gegen italienische Bronzemünzen umgetauscht, während alle anderen auf Grund einer festgesetzten Tarifierung bei der Leistung von Zahlungen an öffentliche Kassen oder beim Umtausch berechnet wurden. Bei Beträgen von mindestens 100 Lire erfolgte der Umtausch dieser Münzen zur Hälfte in Bronzemünzen, zur andern Hälfte in silbernen Scheidemünzen, nach Einführung des Zwangskurses traten an Stelle der Silberscheidemünzen Banknoten.

Einen Überblick über die seit 1861 einzuziehenden alten italienischen Landesmünzen aus Gold, Silber und Billon gewährt folgende von der Münzkommission festgesetzte Tarifierung:[1])

Münzen aus Silber und Billon

| | | | |
|---|---|---|---|
| der alte Scudo | von Sardinien | zu | 4,80 Lire |
| " | " Genua | " | 6,48 " |
| " | " Piemont | " | 7,10 " |
| 8 Soldi | " " | " | 0,40 " |
| 4 " | " " | " | 0,20 " |
| Scudo d'Ercole III (ausgenommen die von 1796) | " Modena | " | 5,60 " |
| Scudo von Francesco III | " " | " | 5,54 " |
| Lira | " " | " | 0,30 " |
| Pisis oder Francescone | " Florenz | " | 5,60 " |

[1]) Dekrete vom 17. Juli und vom 6. August 1864.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 10 Lire-Stück | von | Florenz | zu | 8,40 Lire |
| 5 „ „ | „ | „ | „ | 4,20 „ |
| Dukaten | „ | Parma | „ | 5,15 „ |
| 6 Lire-Stück | „ | „ | „ | 1,36 „ |
| Scudo (nach 1835 : 900/1000) | „ | Rom u. Bologna | „ | 5,32 „ |
| Halber Scudo | „ | „ | „ | 2,66 „ |
| Testone = 30 Baiocchi | „ | „ | „ | 1,59 „ |
| Papetto = 20 „ | „ | „ | „ | 1,06 „ |
| Paolo = 10 „ | „ | „ | „ | 0,53 „ |
| Dukaten (833 1/3 / 1000) | „ | Neapel u. Sizilien | „ | 4,25 „ |
| Piastra = 12 Carlin = 12 Tari | „ | „ | „ | 5,10 „ |

Goldmünzen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Doppietta | von | Sardinien | zu | 10,00 Lire |
| Carlino | „ | „ | „ | 50,00 „ |
| Halber Carlin | „ | „ | „ | 25,00 „ |
| Doppia | „ | Savoyen | „ | 28,45 „ |
| „ | „ | Genua | „ | 79,00 „ |
| „ | „ | Parma | „ | 21,92 „ |
| „ | „ | Rom und Bologna | „ | 17,07 „ |
| Zecchino | „ | „ | „ | 11,70 „ |
| Scudo | „ | „ | „ | 5,32 „ |
| 5 Scudi | „ | „ | „ | 26,60 „ |
| Zecchino | „ | Toskana | „ | 11,20 „ |
| Ruspone | „ | „ | „ | 36,00 „ |
| Unze zu 3 Dukaten (nach 1818) | „ | Neapel | „ | 12,75 „ |
| Unze zu 3 Dukaten (nach 1748) | „ | Sizilien | „ | 12,75 „ |

Die Eigenschaft, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, verloren nach vorheriger Einrufung am 16. April 1863 die von den späteren reichsdeutschen Einzelstaaten geprägten, besonders in den Provinzen Parma und Piacenza umlaufenden Taler, halben Taler oder Guldenstücke und das 20-Kreuzerstück.

2*

Bis zum 15. April desselben Jahres blieben diese deutschen Münzen zu Zahlungen an die Steuerkassen verwendbar, vorausgesetzt, daß die Abnutzung nicht die im parmensischen Dekret vom 27. Dezember 1829 festgesetzte Grenze überschritt. Bezüglich der in großer Menge vorhandenen stark abgeschliffenen 20-Kreuzerstücke deutschen Gepräges kam die Regierung den Besitzern in der Weise entgegen, daß zu stark abgenutzte Stücke bis 15. Mai 1863 weiterhin zu Zahlungen an die Steuerkassen verwendet werden durften, wobei aber der rekurrente Anschluß derselben an die Lira italiana von 86 auf 80 cent. herabgesetzt wurde.

Das gleiche Schicksal teilten am 29. Februar 1864 die österreichischen Silber- und Billonmünzen; am ersten März die von anderen fremden Regierungen für Italien nicht nach dem Dezimalsystem geprägten Gold-, Silber- und Billonmünzen, die besonders in den Provinzen Emilia, Toskana, Marche, Umbrien und in den beiden Sizilien gesetzliches Zahlungsmittel waren und am 31. Oktober 1864 die von den ehemaligen italienischen Staaten nicht nach dem Dezimalsystem geprägten Landesmünzen aus Gold, Silber und Billon (siehe Tarifierung).

Weiter wurden außer Kurs gesetzt die päpstlichen Gold- und Silbermünzen in den Provinzen Romagna, Marche und Umbrien am 30. Januar 1865; die von Toskana geprägten Silbermünzen und der Scudo und halbe Scudo der Republik Lucca am 10. April 1865; die von Piemont geprägten 8, 4 und $2^1/_2$ Soldi-Stücke und die auf Grund des herzoglichen Dekrets vom 21. Juni 1833 in Modena als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassenen toskanischen Münzen zu einer Lira, 2 Paoli, 1 und $^1/_2$ Paolo am 20. August 1865.

Nachdem die italienische Nationalbank im Frühjahr 1866 die Verwaltung des Schatzamtes in den neuen früher zum Kirchenstaat gehörenden Provinzen Ancona, Ascoli-Piceno, Bologna, Ferrara, Forli, Macerata, Perugia, Pesaro und Ravenna übernommen hatte, übertrug der Finanzminister derselben die Zurückziehung der in diesen Gebieten umlaufenden päpstlichen und toskanischen Silber- und Goldmünzen. Die Einziehung hatte folgendes Ergebnis:

| | | |
|---|---|---|
| Päpstliche | Münzen | 23 901 457,94 Lire |
| Toskanische | „ | 1 502 057,93 „ |

Auf Grund der Zugehörigkeit Italiens zum lateinischen Münzbund wurden am 10. Januar 1869 folgende mit dem Feingehalt $^{900}/_{1000}$ geprägten Silbermünzen zu Lire 2, 1, $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$ und $^{1}/_{5}$ verrufen:

a) hergestellt von den früheren italienischen Staaten vor dem Gesetz vom 24. August 1862;
b) „ von Frankreich vor dem Gesetz v. 25. Mai 1864;
c) „ von der Schweiz v. d. Bundesges. v. 31. Jan. 1860;
d) „ von Belgien v. d. Ges. vom 21. Juli 1866.

Den Schluß der Verrufung machte am 15. Juni 1872 in der Provinz Rom die Außerkurssetzung der päpstlichen Silberscudi und aller andern päpstlichen Silbermünzen, deren Bewertung in italienischer Wertung weniger wie 5 Lire betrug.

Das Dekret vom 21. Juli 1866 hatte für die bisher von Österreich besetzten Provinzen Mantua und Venedig den rekurrenten Anschluß des österreichischen Silberguldens an die italienische Lira aufgestellt. $40^{1}/_{2}$ Fl. neuer Währung (seit 1857) gleich 100 Lire; 1 Fl. gleich 2,46 Lire. Gleichzeitig wurden die italienischen Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt, daneben behielten aber die österreichischen Münzen bis auf weiteres den allgemeinen Annahmezwang und wurden nach folgender Tarifierung gegen goldene oder silberne Kurantmünzen des lateinischen Münzbundes eingetauscht.

| | |
|---|---|
| Der Kronentaler zu | 5,67 Lire |
| Das 2 Fl.-Stück (vor und nach 1857) | 4,93 „ |
| „ 1 Fl.- „ | 2,46 „ |
| „ 20 Kreuzerstück | 0,86 „ |
| Die Lira Austriaca ($^{900}/_{1000}$) | 0,86 „ |

Die in beiden Provinzen vorhandenen alten $3^{1}/_{2}$ Guldenstücke (VII eine feine Mark), die Vereinstaler (XIV eine feine Mark) und die 2- und 1-Talerstücke (XV und XXX ein Pfund fein) wurden nicht gegen italienische Münzen umgetauscht, sondern nur zur Zahlung von Steuern und Abgaben zugelassen. Für die Münzen der erwähnten Gulden und Talergruppen trat Verrufung ein am 5. November 1868.

Zur Herstellung der neuen Münzen nach dem Münzgesetz von 1862 wurden neben anderen Landesmünzen 80 000 000 toskanischer und ungefähr 120 000 000 Lire neapolitaner Münzen verwendet. Da die Regierung für eigene Rechnung keine Silberscudi ausprägte, sammelten sich bei derselben beträchtliche Mengen silberner z. B. bourbonischer Landesmünzen an, deren Verwandlung in Fünf-Liretaler wegen der Agiogefahr erst zu einer Zeit gesunkener Silberpreise erfolgte.

Mit dem 17. Februar 1870 blieb nur noch die Mailänder Münzstätte in Betrieb, die mit der Verwandlung des eingelieferten Goldes und Silbers in Kurantmünzen beauftragt war; die Annahme der zur Ausprägung gebrachten Metalle hatte fernerhin in Genua, Florenz, Neapel und Venedig seitens der italienischen Nationalbank unter Aufsicht eines Regierungsbeamten zu erfolgen. Seit 28. Juni 1892 ist nur noch die Münze zu Rom in Tätigkeit.

Nach dem italienischen statistischen Jahrbuch 1878 betrugen die Münzprägungen im Königreich von 1862 bis 1877:

| Jahre | Gold | Silber 900/1000 | Silber 835/1000 | Bronze |
|---|---|---|---|---|
| 1862 | 28 608 760 | 964 435 | 330 960,50 | 28 190 442,54 |
| 1863 | 76 514 100 | — | 31 751 913,20 | 8 000 000,00 |
| 1864 | 12 172 600 | 601 935 | 30 696 351,10 | 8 000 000,00 |
| 1865 | 68 705 190 | 4 010 835 | 41 937 101,80 | 8 000 000,00 |
| 1866 | 3 926 020 | 2 351 760 | 33 501 075,60 | 20 000 000,00 |
| 1867 | 5 525 830 | — | 16 530 145,80 | 41 293,20 |
| 1868 | 6 807 940 | — | 1 252 452,00 | 19 958 706,80 |
| 1869 | 3 707 100 | 19 976 230 | — | — |
| 1870 | 1 095 400 | 30 729 280 | — | — |
| 1871 | 470 160 | 35 116 695 | — | — |
| 1872 | 66 100 | 35 611 920 | — | — |
| 1873 | 20 404 140 | 42 273 935 | — | — |
| 1874 | 5 919 420 | 60 000 000 | — | — |
| 1875 | 2 244 440 | 50 000 000 | — | — |
| 1876 | 2 154 560 | 36 000 000 | — | — |
| 1877 | 4 947 960 | 18 000 000 | — | — |
| Gesamt-Betrag Lire: | 243 269 720 | 335 636 025 | 156 000 000,00 | 76 190 442,54 |

Neben diesem gemünzten Gelde vermittelten Banknoten den mittleren und großen Zahlungsverkehr.

Wir erwähnen zuerst die wichtigste der zur Notenausgabe berechtigten Banken, die Nationalbank für Italien. Dieselbe war entstanden aus der Vereinigung der Bank von Genua und der Bank von Turin zwecks Bildung der sardinischen Nationalbank, deren erste Statuten vom 14. Dezember 1849 durch das sardinische Gesetz vom 9. Juli 1850 sanktioniert wurden. Darnach war die Bank berechtigt, Noten in Abschnitten zu Lire 1000, 500, 250 und 100 auszugeben.

Bis zur ersten Hälfte des Jahres 1855 waren in Sardinien ausschließlich die Noten der Bank von Genua im Umlauf, die die damalige sardinische Nationalbank wie eigene annahm; in der zweiten Hälfte desselben Jahres brachte die Nationalbank ihre eigenen Noten in den Verkehr und zog diejenigen der Bank von Genua ein. Am 27. Februar 1856 wurde die in Cagliari eingerichtete Zweigstelle zur Ausgabe von Noten zu 20 Lire im Betrag von 2 Millionen ermächtigt; während aber für alle höher gestückelten Noten kein Annahmezwang bestand, erhielt die niederst gestückelte in Sardinien allgemeinen Annahmezwang, blieb aber einlösbar. Mit der Einführung des Zwangskurses der Noten der sardinischen Nationalbank im Jahre 1859 in Sardinien, Lombardei-Venetien, Parma und Modena wurde der Ausgabebetrag für die 20-Lirescheine auf 6 Millionen und mit der Ausdehnung des Geschäftskreises der sardinischen Nationalbank auf die von Sardinien in demselben Jahre besetzten Länder Lombardei, Parma und Modena auf 8 Millionen erhöht.

Gemäß den am 1. Oktober 1859 neu aufgestellten Statuten betrug das Aktienkapital 40 Millionen Lire, das am 29. Juni 1865 auf 100 Millionen erhöht wurde. Ende des ersteren Jahres betrug die Notenausgabe 124 Millionen Lire. Seit 24. Februar 1861 war die Bank zum Betrieb staatlich genau vorgeschriebener Erwerbsgeschäfte in ganz Italien ermächtigt. Die Nationalbank war nach den Statuten von 1859 verpflichtet, dem Staat Darlehen bis zum Betrag von 18 Millionen zu gewähren. Da diese Verpflichtung auch gegenüber dem Einheitsstaate bestehen blieb,

wurde seitens der Regierung als Gegenleistung das Recht zur Notenausgabe in der erwähnten Stückelung bestätigt. Als 1861 die Bank zu den 4 Gesandtschaften und die Bank von Parma in der italienischen Nationalbank aufgingen, wurden die Noten der beiden Institute eingezogen.

Nach dem Gesetz vom 4. Juli 1857 sollte die Metalldeckung bis zu einem Notenumlauf von 30 Millionen Lire ein Fünftel, von über 30—60 Millionen ein Drittel und von 60 Millionen und darüber die Hälfte der umlaufenden Noten betragen. Seit 1. Oktober 1859 wurde Drittelsdeckung ohne Rücksicht auf die Höhe des Notenumlaufes eingeführt; eine weitere Beschränkung für die Notenausgabe bestand nicht mit Ausnahme der für die 20-Lirescheine mitgeteilten.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Annahme der auf Verlangen stets in Metallgeld einlösbaren Noten der italienischen Nationalbank war der Staat nicht eingegangen, doch wurden die Scheine an allen öffentlichen Kassen wie Metallgeld angenommen und waren daher rein privates Notengeld des Kundenkreises der Bank. Die Regierung hatte aber der Nationalbank die Verleihung des Kassenkurses an ihre Noten in Aussicht gestellt, sobald die Bank die Verwaltung des Schatzamtes übernahm d. h. sich zur kostenlosen Besorgung aller vom Staate zu leistenden Zahlungen innerhalb Italiens verpflichtete. Mit dem 1. Januar 1866 übernahm die Bank diese Verpflichtung und von dem Tage an genossen ihre Noten gesetzlichen Annahmezwang an allen Staatskassen, blieben aber einlösbar. Die Dauer der Nationalbank war festgesetzt bis Ende 1889.

Banknoten mit vorgeschriebener Drittelsdeckung zu Lire 1000, 500, 200 und 100 gab ferner die Nationalbank für Toskana aus, deren Aktienkapital 10 Millionen betrug. Nach den durch das toskanische Dekret vom 30. Dezember 1857 gebilligten Statuten bestand für die im Gesamtbetrag von 24 Millionen Lire toskanischer Währung auszugebenden Noten ein Zwang zur Annahme im Zahlungsverkehr nur für die toskanischen Postkassen und zwar nur in den Städten, die mit Florenz durch Eisenbahnen verbunden waren oder wo die Bank eine Nieder-

lassung hatte. Gegenüber den Privaten mußte die Bank jede im Zahlungsverkehr angenommene Note gegen toskanische Silbermünzen umtauschen. Der toskanische Staat hatte sich zur Annahme dieser Noten an seinen Kassen erst dann bestimmen lassen, nachdem die Bank als Sicherheit für die Einlösung ihrer Noten die Summe von 2 Millionen Lire toskanischer Währung gleich 1 680 000 Lire Einheitswährung hinterlegt hatte, und der italienische Einheitsstaat übernahm als Rechtsnachfolger Toskanas diese Abmachungen unverändert. Im Januar 1862 betrug der Notenumlauf über 35 Millionen toskanischer Lire. Die Noten lauteten bis 11. Dezember 1864 auf toskanische Lire, nach diesem Zeitpunkt wurden dieselben gegen Noten der Lira italiana umgetauscht.

In der Provinz Toskana zirkulierte außerdem eine weitere rein fakultative Geldart im Gesamtbetrage von nur 386 000 Lire, die Kassenscheine der toskaner Kreditbank, deren Aktienkapital auf Nominal 10 Millionen Lire festgesetzt war. Bis zum dreifachen Betrag des wirklich eingezahlten Kapitals (2 000 000 Lire) durfte die Bank diese Scheine in folgender Stückelung ausgeben: Lire 5000, 1000, 200, 100 und 50. Eine Verpflichtung zur Schaffung einer Metallreserve bestand hierfür nicht, wenngleich die Bank freiwillig eine entsprechende Summe zu diesem Zweck bereit hielt. Diese Kassenscheine unterscheiden sich von den Banknoten lediglich durch ihre andere Benennung.

Nach der Errichtung des Einheitsstaates und vor Einführung des Zwangskurses waren demnach die erwähnten drei Privatbanken in Form von Aktiengesellschaften zur Notenausgabe berechtigt. Da die Zugehörigkeit zum Geldwesen eines Staates von der Annahme des betreffenden Zahlungsmittels an den öffentlichen Kassen abhängt, gehörten zunächst die Noten der toskaner Nationalbank seit 1861 und dann die Noten der italienischen Nationalbank seit 1. Januar 1866 zum staatlichen Gelde Italiens (fakultatives provisorisches Notalgeld in akzessorischer Stellung), während die Scheine der toskaner Kreditbank privates Notengeld darstellten. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Noten der italienischen Nationalbank im ganzen Königreich zirkulieren durften, diejenigen der beiden andern Noten-

banken rechtlich auf den Verkehr in Toskana beschränkt blieben und sich dadurch ihren Charakter als früheres Landesgeld bewahrten; bei der infolge der Kämpfe um die Einigung des Staates noch nachwirkenden politisch erregten Stimmung eine unbeliebte Einrichtung.

Die Forderung nach Schaffung einer einzigen Notenbank für ganz Italien tauchte alsbald auf und führte auch am 31. März 1865 zum Abschluß einer Konvention zwischen dem damaligen Finanzminister als Vertreter des Staates einerseits und der Nationalbank für Italien und der toskaner Nationalbank andererseits zwecks Verschmelzung dieser beiden Banken zur Bildung der Banca d'Italia. Nach den in der betreffenden Konvention aufgestellten Statuten sollte die neu zu gründende Bank allein zur Notenausgabe berechtigt sein. Im übrigen enthielt der Vertrag die Vorschriften über die von der Bank zu betreibenden Erwerbsgeschäfte und die Bestimmung, auf Verlangen des Finanzministers der Regierung bis zu 40 Millionen als verzinsliches Darlehen zur Verfügung zu stellen. Die Dauer der Banca d'Italia war auf 25 Jahre vom 1. Januar 1866 ab festgesetzt. Zwar erhielt der Vertrag die Sanktion des Königs durch Dekret vom 23. Oktober 1865, die erforderliche Verwandlung in ein Gesetz erfolgte nicht — drohende politische Verwickelungen lenkten das allgemeine Interesse von dieser Frage ab — und damit unterblieb die erwünschte Vereinheitlichung im Notenwesen.

Im Gegensatz zu den bisher erwähnten Arten des staatlichen Geldes, den Münzen und Banknoten, wenden wir uns im folgenden einer dritten Art staatlicher Zahlungsmittel Italiens zu, einem staatlichen Zahlungsmittel ohne Chartalverfassung.

Im Süden Italiens bestanden zwei staatliche Zahlgemeinschaften: die eine bildeten die neapolitanischen Provinzen mit der Bank von Neapel als Zentralstelle, die andere die sizilianischen Provinzen mit der Bank von Sizilien als Zentralstelle. Die Natur dieser Zahlungsmittel wollen wir an der Hand der von der Bank von Neapel als Zentralstelle ausgeführten Zahlungsvermittelungen feststellen.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden in Neapel 7 Banchi pii oder Monti di pietà gegründet, 1573 der Monte di pietà, 1589 S. M. del Popolo, 1591 Spirito Santo, 1592 Sant' Eligio, 1597 San Giacomo e Vittoria und 1606 der Monte di pietà der Armen. Die Gründung dieser Monti di pietà erfolgte mit den zu wohltätigen Zwecken von Privaten zusammengebrachten Mitteln. Die sieben Institute waren von einander unabhängig, dienten aber alle entsprechend der Absicht ihrer Stifter demselben Zweck, Gewährung von Vorschüssen auf bewegliche Pfänder (Leihhaus), sichere Aufbewahrung unverzinslicher Geldbeträge (Depositen) und Verwendung der aus dem Betriebe obiger Geschäftszweige entspringenden Gewinne zu Werken der Wohltätigkeit, besonders Befreiung der in Schuldknechtschaft Gefallenen, Loskauf von Sklaven, Unterstützung von Hospitälern und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten.

Während der politischen Umwälzungen des 17. Jahrhunderts nahm besonders das Depositengeschäft einen ungeahnten Aufschwung, da die sieben Banken in dieser Zeit auf Grund der unverzinslichen Depoteinlagen ihren Geschäftskreis durch kostenlose Vermittelung von Zahlungen unter ihren Dopositenkunden erweiterten. 1793 besaßen diese Banken ein Vermögen von 60 Millionen Lire und verfügten über ungefähr 100 Millionen Lire unverzinslicher Depositengelder!

1794 wurden die Banken auf Befehl Ferdinands IV. der Verwaltung der Regierung unterstellt d. h. der Bourbone machte zur Beschaffung der Mittel für den österreichischen Krieg ausgiebigen Gebrauch von den Depositengeldern der Privaten, und damit verloren diese Girobanken das Vertrauen ihrer Kundenkreise und folglich ihre Bedeutung. Unter französischer Herrschaft wurde 1805 der Kreis der Erwerbsgeschäfte durch den Wechseldiskont erweitert; der Versuch, die Banken in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln, scheiterte jedoch an dem allgemeinen Mißtrauen, trotzdem Murat als erster Aktionär gezeichnet hatte.[1]) Nach der Rückkehr der Bourbonen-Dynastie

---

[1]) Versuche der französischen Regierung in den Jahren 1806 (Ges. v. 11. Juni), 1808 (Ges. v. 6. Dezember) und 1809.

erfolgte durch Dekret vom 12. Dezember 1816 der Zusammenschluß der sieben Banken zu einer einzigen, dem Banco delle due Sicilie. Da die Bank zur Finanzverwaltung des Königreichs beider Sizilien gehörte, wurden zwei getrennte Kassen eingerichtet; die eine besorgte die Annahme der Depositen und Beleihung der Pfänder (Kasse der Privaten), die andere war Zahlstelle für alle Zahlungen an den Staat oder seitens des Staates und besorgte seit 1818 außerdem den Wechseldiskont (Hofkasse). Die Bank bildete auch nach der Errichtung des italienischen Königreichs einen Zweig der Finanzverwaltung bis zum 27. April 1863, dem Tage, an dem dieselbe als Bank von Neapel für autonom erklärt wurde. Die Regierung behielt sich das Recht zur Überwachung vor und ernannte auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Zentralstelle in Neapel den Generaldirektor, die Direktoren der Zweigstellen und zwei Verwaltungsräte.

Von den Erwerbsgeschäften der Bank interessiert uns hier vor allem die Art und Weise der noch nach 1861 unter den Depositenkunden der Bank ausgeführten Zahlungsvermittlungen.[1])

Gegen unverzinsliche Einlagen von 50 Lire an eröffnete die Bank jedermann ein Konto-Korrent und verpflichtete sich zur kostenlosen Zahlungsvermittlung unter den Teilnehmern dieser Einrichtung. Auf diese einmalige Einlage konnten weitere Einzahlungen erfolgen und der Berechtigte war in der Lage, jederzeit über sein Bankkonto beliebig zu verfügen. Wollte der aus dem Kontokorrent gegenüber der Bank Berechtigte z. B. an einen beliebigen Dritten Zahlung leisten, so stellte er ohne vorherige Benachrichtigung der Bank einen an diese zugunsten des Dritten gerichteten Zahlungsauftrag aus (mandato di pagamento) und übergab denselben dem Dritten; dadurch hatte der Aussteller der Urkunde seine ihm gegenüber der Zentralstelle zustehende Forderung auf eine Anzahl von Werteinheiten an diesen Dritten übertragen. Für diesen Zahlungsauftrag ergaben sich dann folgende Verwendungsmöglichkeiten: stand der Empfänger desselben nicht im Kontokorrentverkehr mit der Bank,

[1]) Relazione della Commissione Parlamentare d'Inchiesta 1868, vol. I parte II S. 159 ff.

so legte er den Zahlungsauftrag entweder der Bank vor und erhielt dann sofort den Betrag ausbezahlt, oder er übertrug die ihm aus der Urkunde der Zentralstelle gegenüber zustehenden Forderungsrechte ebenfalls weiter an eine vierte Person in der Form des Indossaments; stand der Besitzer des Zahlungsauftrages aber in Kontokorrentverkehr mit der Bank, so bot sich ihm neben diesen beiden Verwendungsmöglichkeiten eine dritte, er sandte die Anweisung zur Gutschrift an die Zentralstelle. Diese mandati di pagamento führten gewöhnlich die Bezeichnung polizze notate fedi und lassen sich am besten mit dem modernen Order-Check vergleichen.

Außer dieser Zahlungsvermittlung unter den Girokunden nahm die Bank beliebige Geldbeträge als unverzinsliches uneigentliches Depositum gegen Ausstellung folgender Urkunde in Empfang:

Regno d'Italia — Banco di Sicilia
Fede di credito

(Wappen von Savoyen)

Il Banco di Sicilia ha creditore..... N..... N..... per lire.... che pagherà in effettivo oro od argento contro la presente firmata.

(Bezeichnung des Ausgabeinstituts)

Die Bank bezeichnete also den Namen des Deponenten und die eingezahlte Summe und versprach den genannten Betrag jederzeit gegen Einhändigung der Urkunde an den in derselben bezeichneten oder dessen Giratar auszuzahlen. Diese certificati di deposito (Depositenscheine) hießen bei Beträgen von 50 Lire und darüber fedi di credito, bei Summen unter 50 Lire polizze oder polizzini.

Die polizzen konnten auf beliebige Summen innerhalb der Grenzen von 1—50 Lire ausgestellt werden, ebenso die fedi di credito auf beliebige Summen über 50 Lire. Eine feste Stückelung der Urkunden bestand daher nicht. Bei der Ausstellung der Fedi und Polizze benutzte die Bank die auf Filigranpapier

hergestellten Formulare (s. oben), in die Betrag, Name und Datum eingetragen wurden. Die zur handschriftlichen Ausfüllung der Fedi benutzten Formulare waren in folgende Kategorien eingeteilt und die einzelnen Kategorien unter einander von verschiedener Farbe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von Lire | 50 | bis | 200 |
| | 201 | „ | 500 |
| | 501 | „ | 1000 |
| | 1001 | „ | 2000 |
| | 2001 | „ | 4000 |
| | 4001 | „ | 6000 |
| | 6001 | „ | 10000 |
| | 10001 | und | darüber. |

Fedi und Polizze waren wie die Zahlungsaufträge übertragbar durch Indossament; auch die Form des Blanco-Indossaments fand hierbei Verwendung. Gerade die letztere Form bot die Möglichkeit, daß diese Urkunden wie Inhaberpapiere zirkulieren konnten. Die Verwendung des Blanco-Indossaments erfuhr jedoch besonders bei Beträgen über 50 Lire eine erhebliche Einschränkung, da der Kassierer der Bank berechtigt war, bei der Einlösung der Urkunde die Unterschrift des letzten Inhabers zu verlangen und er außerdem Zahlungen an andere als ihm durch das Indossament bezeichnete Personen verweigern durfte. Infolge dieser von der Bank beim Akte der Einlösung gehandhabten Praxis hatte sich die Gewohnheit ausgebildet, daß jeder, der im Zahlungsverkehr eine fede di credito annahm, die Unterschrift seines Vorgängers verlangte, und damit verwandelte sich das Blanco-Indossament gewöhnlich schon nach dem zweiten Besitzwechsel in ein Namens-Indossament. Jedes im Zahlungsverkehr erworbene Certificat (di deposito) konnte also entweder weiter indossiert oder zur Einlösung der Bank vorgelegt werden, oder es konnte an die Zentralstelle zur Gutschrift eingesandt werden.

Die Verwendung der fedi di credito im Zahlungsverkehr durch einfache Übergabe, im Sinne der Stückzahlung, war aus-

geschlossen, da die Zentralstelle die buchmäßige Übertragung der aus der Urkunde hervorgehenden Forderungsrechte vom Vorhandensein des Indossaments abhängig machte.

Die Übertragung von Forderungsrechten auf eine Anzahl von Werteinheiten bei der Bank mittels Indossierung der Depositenscheine (fedi di credito) läßt sich in Neapel bis 1601 zurückverfolgen und scheint für Neapel die älteste Form der Girozahlung darzustellen.

Ferner erklärte sich die Bank bereit, jedes Certificat im Betrage von 50 Lire an (fede di credito) auf Verlangen in „madre fede“ zu verwandeln d. h. als Basis für Eröffnung eines Kontokorrents zu behandeln. Die Certificate unter 50 Lire (Polizze) blieben von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, daß die Bank als Zentralstelle der neapolitanischen Zahlgemeinschaft zunächst die kostenlose Zahlungsvermittlung unter ihren Depositenkunden besorgte; dann ließ dieselbe aber auch Personen, die kein Konto bei ihr hatten, an dieser Einrichtung teilnehmen, da ja jeder an die Bank zugunsten eines Dritten gerichtete Zahlungsauftrag und ebenso jedes Certificat nicht unmittelbar an die Zentralstelle eingesandt werden mußte, sondern an beliebige Personen weiter girierbar waren. Die Bank ließ die Teilnahme von Nicht-Girokunden aus guten Gründen zu, denn durch die Möglichkeit der beliebigen Weiterindossierung der betreffenden Urkunden d. h. der beliebigen Verwendung im Zahlungsverkehr vermied es die Zentralstelle in den meisten Fällen, daß der Zahlungsauftrag zur Einlösung vorgelegt wurde, wenn sich derselbe im Besitze eines mit der Bank nicht im Giroverkehr Stehenden befand. Mit andern Worten, die Bank blieb länger im Genusse der eingezahlten Summen, und in dieser Hinsicht erwiesen die Certificate und Zahlungsaufträge der Zentralstelle genau die selben Dienste wie die Banknoten den Notenbanken.

Wie sehr die Bank an einer zahlreichen Teilnahme am Giroverkehr interessiert war, geht daraus hervor, daß die dazu erforderliche Einlage nur 50 Lire betrug, daß ferner die Bank auf Antrag jede fede di credito (Certificat von 50 Lire an) als

genügende Einlage für die Zulassung zur Teilnahme an der Giroeinrichtung behandelte, und die öffentlichen Kassen des Königreichs Beider Sizilien in den Provinzen die Certificate auf Wunsch in Metallgeld einlösten. Um den fedi di credito größere Verbreitung im Zahlungsverkehr zu verschaffen, war das Königreich Beider Sizilien der Bank ferner durch folgende gesetzlichen Bestimmungen zu Hilfe gekommen. Bei jedem auf dem Certificat vorgenommenen Indossament durfte der dieser Übertragung der Forderungsrechte gegenüber der Bank zugrunde liegende Vertrag namhaft gemacht werden, und derselbe erhielt Gültigkeit an dem Tage, an dem die Urkunde bei der Zentralstelle präsentiert wurde. In dieser Form erfolgte ein großer Teil der Verkäufe von Immobilien, da hierbei die Verwendung der sonst zur Vertragsausfertigung erforderlichen Stempelbogen und die Registrierkosten erspart blieben. Die Zentralstelle war allerdings genötigt, für peinlichste Registrierung und Aufbewahrung der eingegangenen Fedi Sorge zu tragen, da diese bei der Bank aufbewahrten Urkunden bei Rechtsstreitigkeiten die Funktion des Grundbuches zu erfüllen hatten.

Da die Bank von Neapel bei Errichtung des Königreichs Italien ein Zweig der Finanzverwaltung bis April 1863 blieb, so erfolgte die Verwaltung des Giroverkehrs für diese Zeit durch ein staatliches Organ.

Die in der Form der fedi di credito, polizze und polizze notate fedi erfolgenden Zahlungen kennzeichnen sich als juristische Übertragungen von Forderungsrechten auf Werteinheiten gegenüber der Zentralstelle Bank: girale Zahlungsmittel. Da der Staat selbst in die Girogemeinschaft eintrat, indem er die giralen Zahlungsmittel nicht nur an allen öffentlichen Kassen zur Leistung von Zahlungen zuließ, sondern sich selbst derselben bei seinen Zahlungen an Private bediente, gehören diese giralen Zahlungsmittel zu den staatlichen Zahlungsmitteln Italiens. Zum staatlichen Gelde gehören dieselben deshalb nicht, weil ihre juristische Bedeutung als Zahlungsmittel sich immer aus dem jeweiligen Text der Urkunde ergab: sie waren nicht chartal. Zwar nahm innerhalb der Zahlgemeinschaft jedermann girale Zahlungsmittel

an, aber eine Verpflichtung dazu bestand nicht (fakultative Zahlungsmittel in akzessorischer Stellung).

Von der Bank von Neapel ausgegebene polizze und fedi di credito waren im Verkehr im Monat April für Lire:

| 1863 | 1864 | 1865 | 1866 |
| --- | --- | --- | --- |
| 126 562 215,27 | 116 729 898,43 | 85 168 537,68 | 96 580 710,93. |

Da die Verwaltung des Giroverkehrs den einträglichsten Geschäftszweig darstellte, und da die Regierung an einer stetigen Gewinnsteigerung lebhaft interessiert war, wurde der Banco delle due Sicilie durch Dekret des Königreichs Beider Sizilien vom 7. April 1843 zur Errichtung von zwei Kassenstellen, eine in Messina, die andere in Palermo ermächtigt. Beide Kassen bildeten während der Revolution von 1848 den Banco nazionale di Sicilia und führten nach Lostrennung der beiden Kassen von der Verwaltung der Bank von Neapel am 13. August 1850 den Namen Direzione del Banco regio dei reali dominii al di là del Faro. Als Zweig der Finanzverwaltung ging auch diese Bank, die 1860 die endgültige Bezeichnung Banco di Sicilia angenommen hatte, im Jahre 1861 in die Finanzverwaltung des Einheitsstaates über und blieb darin bis August 1867, dem Zeitpunkt, an dem dieselbe ebenfalls für autonom erklärt wurde. Die Bank übernahm sofort unter Verwendung derselben giralen Zahlungsmittel wie in Neapel die Vermittlung des mittleren und großen Zahlungsverkehrs in den sizilianischen Provinzen, und der Staat trat auch hier in die Girogemeinschaft ein. Die Bedeutung der staatlichen giralen Zahlungsmittel auf Sizilien für den Zahlungsverkehr geht daraus hervor, daß die nach Gründung der Bank von September 1844 bis Ende 1859 benutzten Zahlungsmittel dieser Art 2 581 461 104,80 Lire gemünzter Zahlungsmittel ersetzten.

In der neapolitanischen und in der sizilianischen Zahlgemeinschaft vollzog sich also ein Teil des mittleren und großen Zahlungsverkehrs sowohl zwischen den Privaten allein als auch zwischen Privaten und Staat und umgekehrt ohne Benutzung gemünzter Umlaufsmittel, durch Verwendung staatlicher giraler Zahlungsmittel.

Seit Gründung des Königreichs lassen sich also die staatlichen Zahlungsmittel Italiens in zwei ihrem Wesen nach verschiedene Gruppen teilen. Die eine enthält die verschiedenen Arten des staatlichen Geldes in der althergebrachten Form von Gold-, Silber- und Bronzemünzen und Noten der italienischen und der toskaner Nationalbank; die andere enthält dagegen staatliche Zahlungsmittel, die kein Geld (Chartalstück) sind, in der Form giraler Urkunden, deren rechtliche Verwendung als Zahlungsmittel durch den jeweiligen Urkundentext bedingt ist.

## § 2. ITALIENS BEITRITT ZUM LATEINISCHEN MÜNZBUND UND DIE AUSBREITUNG DES EINSEITIGEN SYNCHARTISMUS.

Die in Italien vor 1862 nach dem Frankensystem hergestellten Gold- und Silbermünzen stimmten im wesentlichen mit den entsprechenden französischen und belgischen Münzen überein, da Belgien seit 1861 auch seine Goldmünzen nach französischem Vorbild ausprägte (Homochartismus).

Durch das Dekret vom 10. Januar 1861 erhielten alle französischen und belgischen nach dem Dezimalsystem hergestellten Gold- und Silbermünzen in den neapolitanischen und sizilianischen Provinzen Italiens bis auf weiteres die Eigenschaft, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein (provinzieller einseitiger Synchartismus).

Da Italien nach 1861 valutarische Behandlung der Goldmünzen beabsichtigte, verlieh die Regierung aus Gründen der Zweckmäßigkeit durch Gesetz vom 23. März 1862 allen nach dem französischen System hergestellten Goldmünzen ohne Rücksicht auf das Gepräge den allgemeinen Annahmezwang innerhalb des ganzen Königreichs (einseitiger Synchartismus in bezug auf die allein in Betracht kommenden französischen und belgischen Goldmünzen, da die Schweiz damals kein Gold ausprägte).

Durch das italienische Münzgesetz vom 24. August 1862 wurden in den Artikeln 1 und 2, abgesehen davon, daß darin die Angabe des Feingehalts sich auf reines Gold bzw. Silber

und nicht wie in Frankreich auf das Münzgut bezieht, im wesentlichen die in Frankreich geltenden Vorschriften über die Herstellung der Goldmünzen und des Silberscudos übernommen und dadurch der bisher zwischen den französischen, belgischen und in Italien vor 1862 hergestellten Goldmünzen und den zwischen den französischen, belgischen, schweizerischen und italienischen Fünf-Liretalern bestehende Homochartismus nicht durchbrochen.

Die vor 1860 münztechnisch gleichartige Herstellung der italienischen, französischen, belgischen und schweizerischen Silbermünzen von 2 Lire an abwärts hatte zunächst die Schweiz 1860 durch die Herabsetzung des Feingehaltes aller Silbermünzen unter 5 Franken von $^{900}/_{1000}$ auf $^{800}/_{1000}$ durchbrochen. Italien folgte diesem Beispiel 1862 durch die im Artikel 3 des Münzgesetzes ausgesprochene Herabsetzung des Feingehalts der Silbermünzen unter 5 Lire auf $^{835}/_{1000}$. Nachdem Frankreich 1864 den Feingehalt seiner Silbermünzen unter 2 Franken nach italienischem Vorbild ebenfalls auf $^{835}/_{1000}$ herabgesetzt hatte, waren zwar die italienischen und französischen Silbermünzen niederer Stückelung homochartal, abseits standen aber noch die Schweiz und Belgien. Erstere prägte die Silbermünzen unter 2 Lire zu $^{800}/_{1000}$ aus, letzteres noch zu $^{900}/_{1000}$, doch beschäftigte sich Belgien gleichfalls ernstlich mit der Frage eines wirksamen Schutzes seiner Silbermünzen niederer Stückelung.

Die 1861 erfolgte Verleihung des corso legale an die nach dem Dezimalsystem hergestellten Gold- und Silbermünzen Frankreichs und Belgiens innerhalb der süditalienischen Provinzen und ebenso die Einreihung aller nach dem Dezimalsystem geprägten Goldmünzen unter die gemünzten Zahlungsmittel Italiens wurden durch das Münzgesetz des Jahres 1862 nicht berührt, vielmehr stellte die in Art. 9 des betreffenden Gesetzes der Regierung übertragene Ermächtigung zur Einreihung auch anderer dem Münzgesetz entsprechender Münzen in das italienische Geldwesen eine weitere Ausdehnung des Synchartismus in Aussicht.

Der erste Schritt nach dieser Richtung erfolgte am

23. Dezember 1865 durch Italiens Teilnahme am lateinischen Münzbunde. Das Wesen des dem Münzbunde zugrunde liegenden zwischen den Staaten Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages tritt deutlich hervor, wenn wir den Vertragsinhalt in seine beiden Hauptbestandteile zerlegen:

Die rein münztechnische Seite: Herstellung von nach Stoff, Maß und Gewicht übereinstimmenden Münzen unter Zugrundelegung des von Frankreich vertretenen und von den übrigen Vertragsstaaten anerkannten metrischen Systems.

Die lytropolitische Seite: diesen nach Maß, Stoff und Gewicht übereinstimmenden Münzen der Vertragsstaaten wird die rechtliche Eigenschaft verliehen, Bundesgeld zu sein.

Hieraus folgte für Italien, als einem der Vertragsstaaten, die völkerrechtliche Verpflichtung, einmal die vereinbarten münztechnischen Vorschriften des Münzvertrages zu beachten, wenn solche Münzen hergestellt werden sollten, d. h. Italien hatte seine über die Herstellung aller der im Münzvertrag erwähnten Münzen bereits erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang mit den münztechnischen Bestimmungen des Münzvertrages zu bringen; dann alle das Gepräge der drei anderen Staaten tragenden Gold- und Silbermünzen in dem durch den Münzvertrag angeordneten Umfange als Bundesgeld zu behandeln.

Der Münzvertrag sollte am 1. August 1866 für die Vertragsstaaten wirksam werden. Getreu seinen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen erließ Italien am 21. Juli 1866 — über 2 Monate nach Einführung des Zwangskurses der Banknoten — das Ausführungsgesetz zur Münzkonvention.

Die im italienischen Münzgesetz enthaltenen Vorschriften über Stückelung, Gewicht, Feingehalt und Durchmesser der italienischen Goldmünzen, des Silberscudos und der Silberteilmünzen stimmten bis auf geringe Gewichtsunterschiede der Goldmünzen zu Lire 100 und 50 in der fünften Dezimalstelle (das italienische 100 Lirestück wog $^{600}/_{1000}$ Gramm und das 50 Lirestück $^{300}/_{1000}$ Gramm weniger), mit den Vorschriften der Münzkonvention überein. Das italienische Ausführungsgesetz zur Münzkonvention brauchte daher an den im italienischen

Münzgesetz enthaltenen Vorschriften über die technische Herstellung der den Bestimmungen des Münzvertrages unterstehenden Gold- und Silbermünzen nichts zu ändern, besonders da der geringe Gewichtsunterschied der erwähnten italienischen Goldmünzen durch die bei der Herstellung zugelassene Fehlergrenze im Gewicht nicht in Betracht kam.

Eine Abänderung erfuhr das italienische Münzgesetz dagegen in Art. 10, der mit den Bestimmungen des Münzvertrages über das Passiergewicht der beiden Kurantgeldarten in Einklang gebracht werden mußte. Art. 3 des italienischen Ausführungsgesetzes zur Münzkonvention änderte daher den Art. 10 des Münzgesetzes dahin ab, daß die Goldmünzen und der Silberscudo an den Wechselämtern der Münzstätten nicht mehr als Zahlungsmittel, sondern als Metallmenge angenommen wurden, sobald die Abnutzung die festgesetzte Fehlergrenze um $^1/_2$ % bei den Goldmünzen und um 1 % beim 5 Liretaler überschritt. Im übrigen blieben die in Art. 10 des italienischen Münzgesetzes enthaltenen Münzbestimmungen weiterbestehen, daß alle bis zur Unkenntlichkeit verkommenen oder sonst absichtlich im Gewicht verringerten Münzen nach Überschreiten der Gewichtsfehlergrenze nur als Metallmenge an den staatlichen Kassen angenommen wurden.

Da das italienische Ausführungsgesetz zur Münzkonvention die Bestimmungen des Münzvertrages „voll und ganz“ als geltendes Recht für das Gebiet des Königreiches verkündete, blieb der seit 23. März 1862 den goldenen Kurantmünzen Frankreichs und Belgiens im ganzen Königreich verliehene Kassenkurs weiter bestehen. Von den Fünfliretalern der Vertragsstaaten dagegen hatten rechtlich seit Januar 1861 nur die Stücke Frankreichs und Belgiens in Süditalien Kassenkurs, wenngleich dieselben tatsächlich von privaten und öffentlichen Kassen überall angenommen wurden. Der Münzvertrag räumte aber durch die Verleihung des Kassenkurses bezw. der Kurantgeldeigenschaft an die Silberscudi Frankreichs, Belgiens und der Schweiz innerhalb des ganzen Landes mit dieser nur für gewisse Provinzen bestimmten Einreihung fremder Münzen in das eigene Geldsystem auf.

Die juristische Eigenschaft, Bundesgeld zu sein, erhielten durch den Münzvertrag ferner die mit dem Feingehalt $^{835}/_{1000}$ herzustellenden Silberscheidemünzen der vier Vertragsstaaten durch die bekannte Bestimmung, daß jeder derselben die Silberscheidemünzen der anderen Staaten bis zum Betrage von 100 Lire bei jeder Zahlung an seinen Kassen annehmen mußte, ohne daß dadurch aber eine Erhöhung des auf 50 Lire für Zahlungen an Private festgesetzten Annahmezwanges für die eigenen Silberteilmünzen eines jeden Staates eingetreten wäre. Die von der Schweiz seit 1860 mit dem Feingehalt $^{800}/_{1000}$ hergestellten Stücke wurden in Italien bis 31. Dezember 1877 den von den andern Staaten geprägten rechtlich gleichgestellt. Die in Italien vorhandenen mit dem Feingehalt $^{900}/_{1000}$ geprägten Münzen der Vertragsstaaten wurden entsprechend den Bestimmungen des Münzvertrages am 10. Januar 1869 verrufen.

Ferner war Italien verpflichtet, seine Silberteilmünzen den andern Staaten oder deren Privaten bei Beträgen von mindestens 100 Lire gegen Kurantmünzen umzutauschen. Infolge Kontingentierung dieser Münzen auf 6 Franken pro Kopf der Bevölkerung wurde die in Art. 15 des italienischen Münzgesetzes vorgesehene Summe von 150 Millionen Lire auf 141 Millionen herabgesetzt, aber nach der Vereinigung der Provinzen Mantua und Venedig mit dem Königreich nach dem österreichischen Kriege auf 156 Millionen in folgender Verteilung festgesetzt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 30 | Millionen | in | 2 | Lire-Stücken |
| 70 | " | " | 1 | " |
| 49 | " | " | $^{1}/_{2}$ | " |
| 7 | " | " | $^{1}/_{5}$ | " |

Die von den lateinischen Münzgenossen, ferner die von den früheren italienischen Staaten seit 1803 und die von Italien für San Marino hergestellten 5-Liretaler behielten bis zur allmählichen Einziehung corso legale; ausgeschlossen aber sind die päpstlichen und bourbonischen Scudi und diejenigen der Republik Lucca. Neben den Silberteilmünzen der Staaten des Münzvereins haben Kassenkurs die 1898 für San Marino ge-

prägten Silbermünzen und die vom Königreich in den Jahren 1864, 69, 75, 93 und 94 für die kleine Bergrepublik hergestellten Bronzemünzen zu 10 und 5 Cent.

Für Italien bedeutete die Bestimmung der Art. 2, 3 u. 5 der Münzkonvention, daß nämlich die baren Gold- und Silber-Kurantmünzen der Vertragsstaaten innerhalb der Bundesgrenzen als Kurantgeld, die Silberteilmünzen bis zu 100 Lire als Bundesgeld behandelt wurden, bezüglich seiner Goldmünzen Verwandlung des einseitigen in gegenseitigen Synchartismus,[1]) bezüglich des Silberscudos und der Silberscheidemünzen Begründung des gegenseitigen Synchartismus.

Hier erhebt sich die Frage: verstieß der italienische Staat durch die seit 2. Mai 1866 erfolgende valutarische Behandlung der Banknoten gegen seine völkerrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Frankreich, Belgien und der Schweiz?

Bis 2. Mai 1866 waren in Italien die Goldmünzen Währungsgeld im engeren Sinne, da die Regierung damit alle Zahlungen letztlich leistete, seit 2. Mai sah sich die Regierung gezwungen, diese Funktion die Banknoten ausfüllen zu lassen, eine Geldart, deren Stellung im Zahlungsverkehr jedes Staates durch den Münzvertrag überhaupt nicht berührt wurde.

Von diesem Vorgang blieben aber die im Münzvertrag eingegangenen Bestimmungen über gleichmäßige Herstellung der Gold- und Silbermünzen der Vertragsstaaten völlig unberührt, da es sich hierbei lediglich um ein Vertauschen von Funktionen handelte; ebenso wurde an dem lytropolitischen Teil des Vertrages, der die Verleihung der rechtlichen Eigenschaft, Bundesgeld zu sein, an die übereinstimmend hergestellten Münzen enthielt, nichts geändert, da die staatlichen Kassen überhaupt alle Kassen in Italien nach der Währungsänderung mit größter Bereitwilligkeit die Gold- und Silbermünzen der Vertragsstaaten als Bundesgeld behandelten.

Der aus einer völligen Unklarheit über das Wesen des lateinischen Münzvertrages hervorgehende Vorwurf, Italien habe

---

[1]) s. K. Blaum, Das Geldwesen der Schweiz. S. 174 ff.

durch die Währungsänderung des Jahres 1866 die Bestimmungen des dem Münzbunde zugrunde liegenden Vertrages gebrochen bzw. abgeändert, entbehrt also jeder Berechtigung. Das trifft auch besonders für den von Cernuschi den Italienern in „Les projets" (S. 20) gemachten, viel erwähnten Vorwurf zu: „Par votre papier-monnaie vous altérez les conditions du contrat qui vous lie; ou retirez le papier-monnaie, ou brisons la convention de 1865, et que chacun reprenne son indépendance, et . . . les écus de sa fabrication. — La France n'en fit rien; mais c'est assez".

Die Einreihung fremdländischer Münzen in das italienische Geldsystem blieb nicht auf die im lateinischen Münzvertrag aufgezählten Stücke beschränkt, vielmehr erhielten auch folgende anderen ausländischen Goldmünzen Kassenkurs:

1871 die von Österreich neugeprägten 4- und 8-Guldenstücke gleich 10 und 20 Lire, die den Bestimmungen des italienischen Münzgesetzes entsprachen. Auf deren Stellung im österreichischen Geldwesen können wir hier nicht eingehen, erwähnen aber als feststehend, daß dieselben zu gewöhnlichen Zahlungen in Österreich nicht zu verwenden sind, also dort des allgemeinen Kassenkurses entbehren, sondern nur von den Zollkassen des Kaiserstaates in Zahlung genommen werden, vorausgesetzt, daß die Abnutzung der zur Zahlung verwendeten Stücke im ganzen eine bestimmte Gewichtsgrenze nicht überschritten hat;

1878 die Goldmünzen zu 20 und 100 Franken Monacos;[1])

1883 " " " 10 und 20 Dinar Serbiens;[2])

1884 " " " 20 Franken der Schweiz gemäß Münzkonvention;[3])

1891 " " " 5 Rubel alten Systems und 7 Rubel 50 Kopeken neuen Systems von Rußland, beide gleich 20 Lire;[4])

---

[1]) Dekret vom 8. September 1878.

[2]) Dekret vom 18. Februar 1883.

[3]) Dekret vom 4. Mai 1884.

[4]) Dekret vom 11. September 1891.

1892 die Goldmünzen zu 10 und 20 Francs der Regentschaft Tunis;[1])
1893 „ „ „ 10 und 20 Lei Rumäniens.[2])

Durch die Verleihung des Kassenkurses wurden die erwähnten Goldmünzen zu Zollzahlungen verwendbar, und dadurch kam die Regierung in den Besitz des für Auslandszahlungen erforderlichen Goldgeldes, doch kommen wir darauf bei der Darstellung der Regulierung der intervalutarischen Kurse zurück.

---

[1]) Dekret vom 9. Juni 1892 (auf Grund d. Dekr. Beylicale v. 25. Kauda 1308 = 1. Juli 1891.)

[2]) Dekret vom 5. Februar 1893.

II. Teil.

# DIE WÄHRUNGSÄNDERUNG VOM 2. MAI 1866.

## § 3. DIE VERLEIHUNG DES ZWANGSKURSES AN DIE NOTEN UND GIRALEN ZAHLUNGSMITTEL.

Ein fühlbarer Mangel an Metallgeld hatte sich in Italien schon 1855 bemerkbar gemacht, da infolge der Getreidemißernte Geld ins Ausland wanderte; dann auch durch die mit dem Übergange Sardiniens von der Silber- zur Goldwährung verbundenen Münzeinrufungen. Dieser Zustand dauerte auch 1856 an, noch verschärft durch die Teilnahme Sardiniens am Krimkriege. Erhöht wurde die Geldkrisis in den ersten beiden Monaten 1859 durch den drohenden Krieg mit Österreich, nach dessen Ausbruch die Noten der sardinischen Nationalbank Zwangskurs erhielten. Erneuter Mangel an gemünzten Zahlungsmitteln trat wieder während der Finanzkrisis des Jahres 1863 ein.

Unter dem Einfluß der großen Wirtschaftskrisis des Jahres 1865 machte sich Ende 1865 und Anfang 1866 bei der italienischen und der toskaner Nationalbank ein außerordentlich starkes Verlangen auf Beleihung von Staatspapieren geltend. Dies hing mit folgender Spekulationstätigkeit zusammen. Die Beleihung der billig im Ausland (Paris) gekauften italienischen Staatspapiere oder anderer Staatspapiere erfolgte seitens der betreffenden Banken in ihren Noten, und diese Noten wurden zur Einlösung in Metallgeld vorgelegt, das dann von den Spekulanten in großer Menge nach den Börsen von Marseille, Lyon und Genf versandt wurde.

Die Metallbestände der italienischen Nationalbank und der toskaner Nationalbank erwiesen sich als ungenügend zur Einlösung; die erstere verschaffte sich 152 Millionen, die letztere 2 Millionen Metallgeld aus dem Ausland. Zur Einschränkung der die Metallbestände der italienischen Nationalbank beraubenden Spekulation stellte die Bank am 10. Januar 1866 die Beleihung von Wertpapieren im Betrag von über 1000 Lire ein und verweigerte gleichzeitig die Diskontierung von Wechseln mit 2 Unterschriften, bei denen als Ersatz für die erforderliche dritte Unterschrift Wertpapiere hinterlegt werden durften, sobald die Wechsel den Betrag von 1000 Lire überschritten; später wurde die Summe auf 3000 Lire erhöht. Die Nationalbank für Toskana sah sich genötigt, im Januar und April 1866 je 2 Millionen Lire in Gold von Rothschild zu leihen.

Dazu kam, daß ausländische Banken in Voraussicht der politischen Ereignisse die in ihrem Besitz befindlichen italienischen Noten an Geschäftsfreunde in Italien zur Umwechslung in Gold oder ausländischen Banknoten sandten. Desgleichen wurden im April 1866 große Mengen italienischer Schatzscheine von ausländischen Banken auf den italienischen Börsen zu billigen Preisen loszuschlagen versucht, um deren Bezahlung wenigstens noch in Metallgeld zu erhalten. In Florenz wurden z. B. italienische Schatzscheine von auswärtigen Besitzern bei einem Verluste von 25 % vergebens angeboten. Nach den Berechnungen von Brot und Landau wurde auf den oberitalienischen Eisenbahnen vom 1. Juni 1865 bis 1. Mai 1866 Metallgeld

| | | |
|---|---|---|
| ausgeführt | für | 119 753 063 Lire |
| eingeführt | „ | 65 599 000 „ |
| | | — 54 154 063 Lire |

Am 20. April 1866 erfolgte die Ratifikation der Offensivallianz zwischen Italien und Preußen; wegen des baldigst erwarteten Kriegsausbruches wurden ungeheure Mengen von Noten zur Einlösung vorgelegt. Der damalige Generaldirektor der italienischen Nationalbank, Bombrini, machte in einem Schreiben vom 26. April 1866 den Finanzminister darauf aufmerksam, daß

die Nationalbank binnen kurzem nicht mehr in der Lage sein würde, ihre Noten einzulösen, zumal da große Summen von Depositengeldern von den Kunden zurückgezogen würden, teils aus allgemeinem Mißtrauen, teils zum Zwecke des Ankaufs der unter dem Einfluß der zu erwartenden kriegerischen Verwickelungen im Kurs erheblich gesunkenen italienischen Staatspapiere. Schon am 21. April hatte der Syndaco von Genua den Finanzminister auf die nach Beschränkung des Lombard- und Diskontogeschäfts seitens der Nationalbank eingetretene verzweifelte Lage der großen Handelshäuser und Industriellen Genuas hingewiesen und verlangte in einem späteren Schreiben inständigst als einziges Rettungsmittel die Einführung des Zwangskurses der Banknoten.[1])

Der Diskontsatz hatte 1865 bei der italienischen Nationalbank, bei der toskaner Nationalbank und der toskaner Kreditbank im Maximum 7, im Minimum 5 % betragen; bei der Bank von Neapel 8 und 5 ½ %, bei der Bank von Sizilien 5 ½ und 4 ½ %. Mit Rücksicht auf die verzweifelte Lage von Handel und Industrie hatte die italienische Nationalbank nach Einschränkung des Lombard- und Diskontogeschäftes auf das Kampfesmittel einer weiteren Diskonterhöhung verzichtet, so daß auch in den ersten 4 Monaten 1866 bei den zuerst genannten drei Notenbanken der Diskont im Maximum auf 7 % blieb und im Minimum 6 % nicht überstieg. Dagegen trat bei der Bank von Neapel eine Diskonterhöhung im Maximum auf 9, im Minimum auf 6 %, bei der Bank von Sizilien auf 6 ½ und 5 ½ % ein. Die Metallreserven der Notenbanken betrugen in Millionen Lire

| Ital. Nat.-Bank; | Toskan. Nat.-Bank; | |
|---|---|---|
| 49,4 | 4,1 | } Ende April 1866 |
| 96,8 | 3,4 | } Ende Dez. 1866 |

| Toskan. Kreditbank; | Bank v. Neapel; | |
|---|---|---|
| 0,2 | 40,1 | } Ende April 1866 |
| 2,0 | 20,6 | } Ende Dez. 1866 |

[1]) Relazione della Commissione Parl. d'Inch. 1868 Volume II Dokument 6.

Bank von Sizilien

| | |
|---|---|
| 27,4 | } Ende April 1866 |
| 19,1 | } Ende Dez. 1866. |

Auf der anderen Seite gestaltete sich die Finanzlage des Staates äußerst ungünstig. In den 5 Jahren von 1861 bis 1865 war ein Defizit in den Einnahmen von insgesamt 1998 Millionen Lire vorhanden, und für 1866 veranschlagte man dasselbe auf weitere 300 Millionen. Die zur Deckung des Defizits aufgenommenen konsolidierten Anleihen betrugen bis 1865 bereits 1700 Millionen Lire. Da Italien auf Grund der Offensivallianz mit Preußen sich zum Waffengang mit Österreich rüstete, war die Inanspruchnahme jedes weiteren ausländischen Kredites unmöglich.

Das Gesetz vom 1. Mai 1866 billigte die zur Verteidigung des Landes zu machenden Aufwendungen und ermächtigte die Regierung, die erforderlichen Summen durch außerordentliche Maßnahmen aufzubringen. Welcher Art diese Maßnahmen sein sollten, enthielt das an demselben Tage erlassene Dekret. Darnach mußte die italienische Nationalbank dem Staate 250 Millionen Lire als Darlehen vorstrecken; die Bezahlung dieser Summe an die Regierung hatte in Noten der italienischen Nationalbank zu erfolgen. Mit den 250 Millionen in Banknoten konnte der Staat zunächst nichts anfangen, da ein Annahmezwang für Private dafür nicht bestand. Deshalb erklärte Art. 3 des Dekrets, die Noten der Nationalbank müssen bei allen Zahlungen seitens des Staates an Private oder bei Zahlungen unter Privaten innerhalb der Landesgrenze wie Metallgeld zum Nennwert unbegrenzt in Zahlung genommen werden. Damit hatte der Staat seinen Zweck erreicht, denn jetzt waren diese Noten zu allen Zahlungen der öffentlichen Kassen an Private in beliebiger Höhe verwendbar. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wurde die Nationalbank zwecks Schutzes ihrer Metallbestände vom 2. Mai ab von der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten in Metallgeld befreit. Die von der Nationalbank dem Staat zur Verfügung gestellten mit $1^1/_2$ % verzinslichen 250 Millionen in Noten bedeuteten keine Erweiterung der durch die Statuten der Bank festgelegten

Höchstgrenze der Notenausgabe, da eine Erhöhung derselben für eigene Rechnung der Bank durch Art. 8 ausdrücklich verneint wurde.

Den beiden toskaner Notenbanken und den Banken von Neapel und Sizilien wurde das Recht zur Ausgabe ihrer Noten bzw. giralen Zahlungsmittel innerhalb der durch die Statuten vorgeschriebenen Grenze weiter zugesichert. Allgemeinen Annahmezwang wie die Noten der italienischen Nationalbank erhielten zunächst nur die giralen Zahlungsmittel der beiden süditalienischen Banken, aber nur innerhalb der neapolitanischen und sizilianischen Provinzen.[1]) Am 6. und 17. Mai erhielten dann die Noten der Nationalbank für Toskana und diejenigen der toskaner Kreditbank ebenfalls den allgemeinen Annahmezwang, aber auch hier nur innerhalb der toskanischen Provinzen. Noch nach Einführung des Zwangskurses behielten demnach die Noten der beiden toskaner Banken und die giralen Zahlungsmittel der beiden Zahlgemeinschaften ihren Charakter als Provinzialgeld. Rechtlich uneinlösbar waren nur die Noten der italienischen Nationalbank. Da hierin eine schwere Gefahr für die Metallbestände der anderen vier Banken lag, stellte Art. 4 denselben anheim, nach freiem Ermessen ihre eigenen Noten entweder in Metallgeld oder in Noten der italienischen Nationalbank einzulösen. Zwei Drittel der für den Notenumlauf der beiden toskaner Banken und der zur Einlösung der giralen Zahlungsmittel der beiden süditalienischen Banken bereitgehaltenen Metallreserven wurden gesperrt und bis zu diesem für jedes Institut genau festgestellten Betrag lieferte die italienische Nationalbank auf Verlangen ihre Noten, die die betreffenden Banken zur Einlösung ihrer etwa präsentierten eigenen Noten bereit hielten. Die auf

[1]) Dekret vom 1. Mai 1866, Art. 7. Le fedi di credito e le polizze dei Banchi di Napoli e di Sicilia saranno date e ricevute come danaro contante per il loro valoro nominale nei pagamenti effettuabili nelle provincie napoletane e siciliane rispettivamente, tanto tra l'Erario pubblico e i privati, Società e Corpi morali per qualsiasi titolo ed anche in conto o saldo di tributi o prestiti, quanto tra privati o Società e Corpi morali vicendevolmente tra loro, non ostante qualunque contraria disposizione di legge o patto convenzionale.

diese Weise den anderen Notenbanken zur Verfügung gestellten Noten wurden ebenfalls nicht zu den für eigene Rechnung ausgegebenen Noten der italienischen Nationalbank gezählt. Da die zur Einlösung ihrer Noten und giralen Zahlungsmittel verpflichteten Banken bei der Einlösung Noten der italienischen Nationalbank verwendeten, so waren die betreffenden Banken gegen die Spekulation der Privaten geschützt. Weniger rosig war in diesem Punkt die Lage der beiden toskaner und der süditalienischen Banken gegenüber der mächtigen italienischen Nationalbank! Bei letzterer konnten sich auf Grund ihrer über das ganze Land verzweigten Kassenstellen bedeutende Mengen von Noten oder giralen Zahlungsmitteln der andern vier Banken ansammeln und diese Noten konnte die italienische Nationalbank den andern Banken zur Einlösung (entweder in Noten der italienischen Nationalbank oder in Metallgeld) vorlegen. Verfügte die Bank gerade über eine dem Betrag der vorgelegten eigenen Noten entsprechende Summe von Noten der italienischen Nationalbank, so bereitete die Einlösung keine Schwierigkeiten, anders aber wenn die erforderlichen Noten der italienischen Nationalbank nicht vorhanden waren, dann war die betreffende Bank der Nationalbank gegenüber zur Einlösung d. h. Herausgabe von Metallgeld verpflichtet.

Zur Vermeidung ernstlicher Reibereien in dieser Beziehung zwischen den kleinen Notenbanken und der italienischen Nationalbank wurde die Einrichtung getroffen, daß die vier Banken in bestimmten kurzen Zeitabschnitten die an ihren Kassen eingegangenen Noten der italienischen Nationalbank gegen ihre eigenen an den Kassen der italienischen Nationalbank eingelaufenen Noten umtauschten (riscontrata). Der nach erfolgter Skontrierung zugunsten der italienischen Nationalbank übrigbleibende Betrag von Noten mußte in Metallgeld ausbezahlt werden. Es lag daher im Interesse jeder der vier Banken, sich einen möglichst großen Vorrat von Noten der italienischen Nationalbank zu verschaffen, was auch in der Weise geschah, daß diese Banken zu günstigeren Bedingungen wie die Nationalbank diskontierten und sich durch Wiederdiskontierung der so

erhaltenen Wechsel bei der italienischen Nationalbank in den Besitz der erwünschten Noten setzten. Die fortwährende Diskontierung zahlreicher Wechsel seitens der vier Banken machte eine Vermehrung der eigenen Noten erwünscht, und hierin lag die eigentliche Ursache, welche die seitens der kleineren Notenbanken bald nach Einführung des Zwangskurses bei der Regierung mit Vorliebe unter dem Deckmantel der Erleichterung des Zahlungsverkehrs beantragte Erhöhung der eigenen Notenausgabe und dann die spätere eigenmächtige Erhöhung des Notenumlaufes über die gesetzliche Grenze hinaus veranlaßte.

Mit der Einführung des Zwangskurses war eine Änderung der Diskontsätze an jeder der fünf Banken von der Zustimmung der Regierung abhängig, eine Bestimmung, die oft verletzt wurde. Die italienische Nationalbank, die toskaner Nationalbank und die toskaner Kreditbank ermäßigten nach dem 1. Mai 1866 den Diskontsatz im Maximum von 7 auf 6 %, die Bank von Neapel von 9 auf 7 % und die Bank von Sizilien von $6^1/_2$ auf $5^1/_2$ %.

Nach der Verleihung des allgemeinen Annahmezwanges an die Noten und giralen Zahlungsmittel der fünf Banken erhielt die Regierung das Recht, die Verwaltung der einzelnen Institute zu überwachen, deren Operationen einzuschränken und die Ausführung von Beschlüssen der Bankverwaltungen, die im Widerspruch mit den Statuten, Gesetzen oder den Interessen des Staates standen, zu verhindern.

Alle Zahlungen, die der Staat seit 2. Mai 1866 innerhalb Italiens leistete, erfolgten im ganzen Königreich in Noten der italienischen Nationalbank, außerdem in Toskana durch Benutzung der Noten der beiden toskaner Banken und in den neapolitanischen und sizilianischen Provinzen durch girale Zahlungsmittel, da der Staat aus der Girogemeinschaft nicht ausgetreten war.

Unbeschränkten Annahmezwang innerhalb des ganzen Königreichs hatten also zunächst die Goldmünzen und der Silberscudo, dann die Noten der italienischen Nationalbank; denn auch damit konnten Zahlungen in beliebiger Höhe geleistet werden (Kurantgeld).

Da auf Grund der Dekrete vom 1. und 6. Mai 1866 den

Noten der zwei toskaner Banken und den giralen Zahlungsmitteln der süditalienischen Banken der allgemeine Annahmezwang nur für die entsprechenden Provinzen verliehen worden war (regionalismo), so haben wir es hier mit Zahlungsmitteln zu tun, deren Verwendung zu Zahlungen in beliebiger Höhe, im Sinne von Kurantgeld, rechtlich nur innerhalb des gesetzlich genau festgelegten Gebietes möglich war (regionales Kurantgeld mit papierenen Platten bzw. girale Zahlungsmittel mit regional unbeschränktem Annahmezwang).

Rechtlich und tatsächlich uneinlösbar, definitiv, waren die Noten der italienischen Nationalbank, und da der Staat dieselben bei allen Zahlungen aufdrängte, waren diese das Währungsgeld im engeren Sinne. Daß die Noten der toskaner Banken und die giralen Zahlungsmittel hierfür nicht in Betracht kommen konnten, geht daraus hervor, daß dieselben zwar von den öffentlichen Kassen innerhalb der betreffenden Provinzen ebenfalls bei allen Zahlungen aufgedrängt wurden, aber nach Art. 4 des Dekrets vom 1. Mai 1866 nach Wahl des Ausgabeinstitutes entweder in Metallgeld oder Noten der italienischen Nationalbank einlösbar und damit nicht definitiv waren. Es wurde auch schon früher darauf hingewiesen, daß die Einlösung der eigenen Noten und giralen Zahlungsmittel seitens der 4 Banken nach außen d. h. gegenüber den Privaten auf Verlangen bereitwilligst in uneinlösbaren Noten der italienischen Nationalbank erfolgte, was zur Folge hatte, daß die Inhaber solcher Zahlungsmittel auf diesen zwecklosen Umtausch verzichteten.

Währungsgeld waren demnach seit 2. Mai 1866 ausschließlich die Noten der italienischen Nationalbank. Dagegen blieben zwar die Noten der beiden toskaner Banken und die giralen Zahlungsmittel wie vor der Währungsänderung in akzessorischer Stellung, stellten aber nach dem 2. Mai 1866 kein provisorisches fakultatives Notalgeld bezw. keine fakultativen giralen Zahlungsmittel mehr dar, sondern regionales papyroplatisches Kurantgeld bzw. girale Zahlungsmittel mit regional-unbeschränktem Annahmezwang. Die bisher valutarisch behandelten Goldmünzen rückten mit dem 2. Mai 1866 in die Reihe der schon seit 1861

in akzessorischer Stellung sich befindenden Fünflirestücke und sämtlicher Scheidemünzen ein.

Wieviel einfacher wäre die Schaffung der Staatsnote gewesen! Der standen aber zwei nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege. Im Parlament scheute man sich, dem Staate das Recht zur Ausgabe von Staatsnoten zu geben im alten Aberglauben, daß damit maßlose Macht verbunden wäre. Im Parlament und in der Regierung war die aus der Auffassung der Note als Zahlungsversprechen hervorgehende Meinung verbreitet, daß die mit Zwangskurs und Uneinlösbarkeit ausgestatteten Noten privater Aktiengesellschaften im Auslande einer geringeren Entwertung ausgesetzt seien als die reine Staatsnote, deren Entwertung vom jeweiligen Stand des Staatskredites abhänge!

Die Artikel der Dekrete vom 1., 6. und 17. Mai 1866, die den Noten und giralen Zahlungsmitteln der fünf Banken den allgemeinen Annahmezwang verliehen, enthielten den für die Rechtsprechung von höchster Bedeutung werdenden Zusatz: „non ostante qualunque disposizione di legge o patto convenzionale." Damit wurden die gesetzlichen Bestimmungen über Verpflichtung zur Zahlung in Metallgeld außer Kraft gesetzt und die auf Zahlung in Metallgeld lautenden Verträge unter Privaten für wirkungslos erklärt.

Diejenigen Girokunden der beiden süditalienischen Zentralstellen, die nach der Währungsänderung ihr Bankguthaben zurückziehen wollten, erhielten zwar die dem Guthaben entsprechende Anzahl von Werteinheiten, da sich aber inzwischen die Währung verändert hatte, erfolgte die Auszahlung der fedi und polizze nicht mehr im alten eingezahlten Metallgeld, sondern im neuen Währungsgelde, den Scheinen der italienischen Nationalbank oder in anderen giralen Zahlungsmitteln. Eine Zurückziehung der Giroeinlagen in größerem Umfange trat daher nicht ein, da jeder Girokunde auf baldige Rückkehr zur alten Währung und damit auf Auszahlung in „moneta sonante" hoffte. Die Zentralstelle behandelte also die Giroguthaben als Nominalschuld[1]),

---

[1]) Vgl. darüber G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes S. 12 ff.

und die Rechtsprechung der Gerichte bestätigte mit geringen Ausnahmen während der Übergangszeit diese Auffassung durch den in allen Urteilen übereinstimmend zum Ausdruck kommenden Rechtssatz, daß sämtliche Verträge auf Leistung von Zahlungen in Metallgeld für ungültig erklärt wurden, gleichgültig ob das Zahlungsversprechen vor oder nach Einführung des Zwangskurses abgeschlossen war. Der Staat proklamierte damit die Nominalität der Schulden d. h. alle Schulden, die bisher mit auf Lire lautenden Münzen bezahlt wurden, durften nach dem 2. Mai 1866 mit auf Lire lautenden Noten getilgt werden. Eine Ausnahme hiervon machte der Staat bei Bezahlung der Einfuhrzölle, die zum Zweck der Beschaffung des für die ausländischen Zahlungsverbindlichkeiten der Regierung unerläßlichen Metallgeldes in Gold oder Silbermünzen Italiens, dann des lateinischen Münzbundes entrichtet werden sollten.

Gleich wichtig und schwerwiegend war die Anwendung des Rechtssatzes der Nominalität der Schulden auf die dem kaufmännischen internationalen Zahlungsverkehr dienenden Wechsel, deren Bezahlung in Metallgeld nach dem 1. Mai 1866 gleichfalls verweigert werden durfte, selbst wenn die Verpflichtung zur Einlösung des Wechsels vor dem 1. Mai begründet worden war.

Bereits am 2. Juni 1866 meldete das italienische Konsulat in Stettin seiner Regierung, daß die Handelskammer von Elberfeld und Barmen die Aufmerksamkeit der preußischen Regierung auf die Verluste hinlenkte, die deutschen Kaufleuten durch die in Italien gesetzlich zugelassene Einlösung in Noten der vor dem 1. Mai akzeptierten und daher schon zirkulierenden Wechsel entstehen konnten. In dem Bericht des Konsulats[1]) wurde dann weiter darauf hingewiesen, daß die Handelskammer den deutschen Interessenten den Weg der Selbsthilfe empfahl in der Weise, daß die Bezahlung ausdrücklich in französischen oder englischen Gold- oder Silberkurantmünzen ausgemacht, oder in den Wechseltext die Klausel „pagabile in valuta sonante“ aufgenommen

[1]) Relazione d. Commissione Parlamentare d'Inchiesta 1868 vol. II. Dokument 59/61.

werden sollte. Beides Hilfsmittel, deren Wirksamkeit lediglich vom guten Willen des italienischen Wechselakzeptanten abhingen, da ja die italienischen Gerichte jede auf Grund von Privatverträgen erhobene Klage auf Zahlungserfüllung in Metallgeld abwiesen.[1]

Diese für den internationalen Zahlungsverkehr wichtigen Bestimmungen hatten zur Folge, daß ausländische Kaufleute entweder auf Italien als Absatzgebiet verzichteten oder, was häufiger war, die Preise der zu liefernden Waren, deren Bezahlung in italienischen Noten erfolgte, so steigerten, daß der aus dem Disagio der Noten entspringende Verlust aufgehoben wurde — eines der wenigen Beispiele, wo sich eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung des Zwangskurses stehende direkte Preissteigerung nachweisen läßt.

Nach der erheblichen Preissteigerung der aus dem Auslande bezogenen Rohstoffe, Halb- oder Ganzfabrikate wurde für eine Reihe von Industriezweigen, deren natürliche Produktionsbedingungen im Lande selbst gegeben waren, die Herstellung gewisser Produkte lohnend, was besonders seit 1870 zum Aufblühen der norditalienischen Industrien und damit zu einer späteren Besserung der italienischen Zahlungsbilanz wesentlich beitrug. Der Zwangskurs wirkte hier wie ein Schutzzoll und stachelte nach dem Ausspruch des Präfekten von Piacenza die Italiener zu industrieller Betätigung an.

Die zur Untersuchung des Zwangskurses der Banknoten eingesetzte parlamentarische Kommission kam in ihrem 1868 erschienenen umfangreichen Bericht zu der Ansicht, die Einführung des Zwangskurses sei weder aus wirtschaftlichen, finanziellen oder politischen Gründen unbedingt erforderlich gewesen. Wirtschaftlich und finanziell deshalb nicht, weil die Wirtschaftskrisis schon in den ersten Monaten 1866 abflaute und sich alsbald bei der italienischen Nationalbank, bei der Bank von Sizilien und der großen Mailänder Sparkasse wieder beträchtliche Depositengelder angesammelt hatten; politisch deshalb nicht, weil die

---

[1]) Minghetti e Finali, Relazione sulla Circolazione Cartacea 1875; Capitolo I Contratti.

Ratifikation des Offensivbündnisses mit Preußen 10 Tage vor Einführung des Zwangskurses erfolgt war, sodaß die Regierung hätte voraussehen müssen, daß der Krieg nicht von langer Dauer sein konnte!

In der zweiten Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. April 1868 nahm der frühere Finanzminister Marco Minghetti zur Ansicht der parlamentarischen Untersuchungskommission über die Berechtigung der Einführung des Zwangskurses Stellung und erklärte, daß die auf dem gesamten wirtschaftlichen Leben Italiens schwer lastende Krisis der Jahre 1865/66 die Regierung nicht zur Verkündigung des Zwangskurses veranlaßt hätte, daß vielmehr einzig und allein der unmittelbar drohende Kriegsausbruch die auf eine valutarische Behandlung der Noten völlig unvorbereitete Regierung zu diesem Schritt gezwungen hätte.

Die Ansicht der Untersuchungskommission über die Einführung des Zwangskurses zeigte also alle Merkmale von Urteilen unverantwortlicher Parlamentarier über einen seitens der verantwortlichen Leiter des Staates in kritischer Zeit gefaßten Beschluß.

## § 4. DIE FOLGEN DER WÄHRUNGSÄNDERUNG FÜR DEN ZAHLUNGSVERKEHR.

Die Tatsache, daß nach der valutarischen Behandlung der Banknoten (seit 2. Mai 1866) alle gemünzten Zahlungsmittel Italiens ein positives Agio erhielten, und aus dem Zahlungsverkehr verschwanden und die damit im Zusammenhang stehende oft äußerst verzweifelte Lage des Zahlungsverkehrs ließen in Erinnerung an das goldene Zeitalter der valutarischen Behandlung der goldenen 10- und 20-Lirestücke das Bestehen eines positiven Agios der Silbermünzen zu $^{900}/_{1000}$ Feingehalt vor der Währungsänderung fast in Vergessenheit geraten.

Die Möglichkeit der Agiobildung einer Geldart hängt von der jeweiligen funktionellen Stellung derselben im Geldsystem des Staates ab. So lange in Italien die Goldmünzen Währungsgeld waren d. h. so lange der Staat in der Lage war, den

öffentlichen Kassen die zu einer aufdrängbaren Verwendung erforderlichen Goldstücke in genügender Menge zur Verfügung zu stellen, war die Bildung eines Agios bei den Goldmünzen unmöglich, da jeder sich diese Münzen z. B. durch Einlösung der in seinem Besitz befindlichen Noten bei den Notenbanken ohne weiteres verschaffen konnte. Dagegen stand der Bildung eines Agios bei den 5 Liretalern und den Silberscheidemünzen vor der Währungsänderung nichts im Wege, und das Münzgesetz vom Jahre 1862 hatte auch der Tatsache, daß diese in akzessorischer Stellung sich befindenden Silbermünzen bei dem damaligen hohen Londoner Silberpreis infolge vorteilhafter platischer Verwendbarkeit ein inneres positives Agio erzielen konnten und auch erzielten, in doppelter Weise Rechnung getragen.

Zunächst prägte die Regierung die 5 Liretaler nur auf Verlangen und für Rechnung der Privaten und lehnte jede Verpflichtung zur Lieferung solcher Stücke etwa gegen Goldmünzen auf Grund der definitiven Eigenschaft der beiden Kurantgeldarten ab, zumal sonst der Fiskus zum willkommenen Silberlieferanten der Agioteure geworden wäre. Denselben Zweck verfolgte dann die Ausmünzung der Silberscheidemünzen mit dem auf $^{835}/_{1000}$ herabgesetzten Feingehalt.

Bei einer Preisbewegung der Unze Standardsilber von $62^1/_2$ pence im Jahre 1859 bis zu $61^1/_8$ pence im Augenblick der Einführung des italienischen Zwangskurses — der zuletzt angegebene Silberpreis entspricht einem Wertverhältnis des Goldes zum Silber von 1 zu 15,43 — wurden der Silberscudo und die in Italien noch zahlreich vorhandenen vor 1862 mit dem Feingehalt $^{900}/_{1000}$ geprägten Silbermünzen unter 5 Lire nicht mehr als Zahlungsmittel, sondern als Metallplatte verwendet, bei deren Verkauf ein Preis erzielt wurde, der höher war als die Geltung; diese Münzen hatten ein positives inneres Agio und verschwanden daher aus dem Verkehr. Dieses innere auf dem hohen Silberpreis beruhende positive Agio der erwähnten Silbermünzen war also in Italien längst vor Einführung des Zwangskurses der Noten eine als lästig bemerkte

Erscheinung und blieb auch nach der Währungsänderung weiter bestehen.

Die Ursachen der große Besorgnis erregenden Erscheinung, daß nach der Währungsänderung sämtliche gemünzten Zahlungsmittel aus dem Verkehr verschwanden, besonders auch die Goldmünzen, stellen wir im folgenden für die einzelnen Münzarten fest.

Eine gewinnbringende metalloplatische Verwendung der Goldmünzen war bei den damaligen verhältnismäßig niedrigen Goldpreisen zu einer Zeit, da sich in Frankreich diese Münzen in den öffentlichen Kassen stauten, ausgeschlossen; ihr Verschwinden konnte also nicht auf die Wirkungen des Metallmarktes zurückgeführt werden. Die Ursache lag vielmehr in dem Umstand, daß die Währungsänderung den Goldmünzen die mit der Teilnahme Italiens am lateinischen Münzbund erworbene rechtliche Eigenschaft, Bundesgeld zu sein, nicht nahm, vielmehr diese Eigenschaft potenzierte, weil durch das Versagen des bisherigen Goldlieferanten Staat die Nachfrage bei Zahlungen nach den Staaten des Münzbundes sich auf diese Goldmünzen konzentrierte, da der Silberscudo wegen seines inneren Agios hierfür nicht in Betracht kam, und das neue Währungsgeld, die Noten, rein nationales Geld waren. Da es sich hierbei also um Beschaffung von goldenen synchartalen Kurantmünzen des Bundes handelte, hing die Bildung eines Agios, des synchartalen Agios, von dem Preis ab, der in Italien im valutarischen Notengeld für goldene Kurantmünzen des Bundes bezahlt werden mußte, also von dem zwischen Italien und den anderen Staaten des Münzbundes herrschenden intervalutarischen Kurse.

Der jeweilige Stand dieses Kurses wurde durch eine Reihe merkantiler Erscheinungen bedingt, so durch die italienisch-internationale Zahlungsbilanz, für die ihrerseits wieder in der Hauptsache die italienisch-internationale Handelsbilanz bestimmend war, dann durch eine Reihe psychologischer Momente, Stimmungen z. B. äußere und innere politische Vorgänge und anderes mehr.

Die für die Gestaltung der Zahlungsbilanz wichtige Handelsbilanz Italiens zeigte folgendes unerfreuliche Ergebnis (in Millionen Lire):

| | Einfuhr | Ausfuhr | Überschuß der Einfuhr | Überschuß der Ausfuhr |
|---|---|---|---|---|
| 1866 | 870,0 | 617,07 | 252,3 | — |
| 1867 | 885,9 | 740,0 | 145,9 | — |
| 1868 | 896,6 | 787,1 | 109,5 | — |
| 1869 | 936,5 | 791,6 | 144,9 | — |
| 1870 | 895,7 | 756,3 | 139,4 | — |
| 1871 | 963,7 | 1085,5 | — | 121,8 |
| 1872 | 1186,6 | 1167,2 | 19,4 | — |
| 1873 | 1286,7 | 1133,2 | 153,5 | — |
| I. Halbj. 1874 | 692,1 | 526,5 | 165,6 | — |

Besonders ungünstig wurde die Zahlungsbilanz nach Einführung des Zwangskurses außerdem dadurch beeinflußt, daß die Bezahlung der unter der Wirtschaftskrisis des Jahres 1865 und auch im Zusammenhang mit der Währungsänderung von italienischen Spekulanten in Paris billig gekauften italienischen Staatspapiere große Beträge von Metallgeld nach Frankreich wandern ließ; nach den Aufstellungen von Dinar waren im Mai 1866 noch für 100 Millionen italienischer Rente in ausländischem Besitz, bald nach der Währungsänderung nur noch für 50 Millionen! In derselben Richtung wirkte die in Metallgeld seitens des Staates erfolgende Bezahlung der vom Ausland während des Krieges von 1866 für Heer und Marine erfolgten Lieferungen.

Von günstigem Einfluß dagegen war für die unter dem stetigen Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr nahezu chronisch werdende passive Zahlungsbilanz einmal das durch den Reiseverkehr in das Land strömende Geld, das 1867—68 auf 80 Millionen Lire geschätzt wurde, dann der aus dem Betrieb der Seeschiffahrt, hauptsächlich der Küstenschiffahrt erzielte Gewinn, der für 1866 bei einer Handelsflotte von 16111 Segeln und 99 Dampfschiffen nicht auf unter 200 Millionen berechnet wurde. Hierher gehört noch der günstige Einfluß

der besonders in England und Frankreich untergebrachten italienischen Staatsanleihen, deren jeweilige Unterbringung im Ausland mit einer Steigerung der Ausfuhr gleichbedeutend war.

Aus allen den angeführten merkantilen und psychologischen Erscheinungen ergab sich ein Wechselkurs an der Börse zu Mailand:

| | Devise Paris | | Devise London | |
|---|---|---|---|---|
| 1866 | Maximum | Minimum | Maximum | Minimum |
| Januar | 99,75 | 99,70 | 24,86 | 24,77 |
| Februar | 99,75 | 99,75 | 24,88 | 24,80 |
| März | 99,75 | 99,70 | 24,96 | 24,88 |
| April | 99,85 | 99,75 | 25,04 | 24,90 |
| Mai | 107,50 | 100,50 | 26,70 | 25,10 |
| Juni | 119,75 | 107,75 | 29,70 | 26,75 |
| Juli | 120,00 | 106,50 | 29,70 | 26,65 |
| August | 108,50 | 106,75 | 27,10 | 26,50 |
| September | 104,80 | 103,75 | 26,25 | 26,05 |
| Oktober | 105,90 | 104,70 | 26,60 | 26,25 |
| November | 105,80 | 105,20 | 26,55 | 26,36 |
| Dezember | 105,60 | 105,30 | 26,47 | 26,43 |
| 1867 | | | | |
| Januar | 105,45 | 104,70 | 26,44 | 26,20 |
| Februar | 104,95 | 104,70 | 26,32 | 26,20 |
| März | 105,15 | 104,70 | 26,40 | 26,23 |
| April | 112,25 | 104,90 | 28,10 | 26,35 |
| Mai | 109,75 | 105,15 | 27,55 | 26,42 |
| Juni | 105,90 | 104,70 | 26,57 | 26,22 |
| Juli | 106,85 | 105,85 | 26,76 | 26,55 |
| August | 106,60 | 106,30 | 26,78 | 26,62 |
| September | 107,00 | 106,55 | 26,95 | 26,74 |
| Oktober | 111,20 | 107,30 | 27,78 | 26,98 |
| November | 111,05 | 110,30 | 27,89 | 27,70 |
| Dezember | 113,50 | 110,90 | 28,45 | 27,83 |
| 1868 | | | | |
| Januar | 115,15 | 113,75 | 28,90 | 28,53 |
| Februar | 114,50 | 113,95 | 28,83 | 28,75 |

Aus dem mitgeteilten italienisch-französischen intervalutarischen Kurse an der Mailänder Börse geht hervor, daß in den ersten vier Monaten 1866 dieser Kurs bei einem Maximum von 99,85 für Italien günstig war, nach dem 2. Mai aber mit einem Maximum von 107,50 im Mai, von 119,75 im Juni und von 120 Lire im Juli sich dauernd ungünstig für das Königreich gestaltete und sofort im Preise des 20-Lirestückes zum Ausdruck kam.

Das synchartale Agio der Goldmünzen setzte im Mai 1866 mit durchschnittlich 6,33 % ein, stieg im Juni auf 20½ und im Juli auf 19,37 %.

Unter Berücksichtigung des Preises des 20-Lirestückes an der Börse zu Florenz (nach 1870 an der Börse zu Rom) betrug das synchartale Agio der Goldmünzen in Prozenten:

| | Jahresmittel | Maximum | Minimum |
|---|---|---|---|
| 1866 seit 1/V. | 7,81 | 20,50 | 1,25 |
| 1867 | 7,37 | 13,40 | 4,87 |
| 1868 | 9,82 | 15,15 | 5,20 |
| 1869 | 3,94 | 5,72 | 2,02 |
| 1870 | 4,50 | 12,10 | 1,72 |
| 1871 | 5,35 | 7,30 | 3,85 |
| 1872 | 8,66 | 14,95 | 6,70 |
| 1873 | 14,21 | 17,65 | 10,00 |
| 1874 I. Halbjahr | 14,03 | 16,95 | 9,50 |
| II. Halbjahr | 10,48 | 11,35 | 9,75 |
| 1874 | 12,25 | 16,95 | 9,50 |

Während also das synchartale Agio der Goldmünzen im wesentlichen von dem jeweiligen Stand der intervalutarischen Kurse, besonders des italienisch-französischen abhing, wurde auch die Einwirkung psychologischer Momente auf die Höhe dieses Agios vom Finanzminister M. Minghetti unter Zugrundelegung des Preises des 20-Lirestückes an der Börse zu Genua für folgende Fälle nachgewiesen; dabei tritt auch deutlich hervor, daß alle Versuche, die Höhe des (synchartalen) Agios mit der

Menge der ausgegebenen Noten in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen, völlig unzutreffend und unhaltbar sind.

Nach der Schlacht bei Lissa stieg das Agio des 20-Lirestückes auf 18,75 %, sank nach dem Friedensschluß, der die Provinzen Mantua und Venedig mit dem Königreich vereinigte auf 5 % und pendelte von September 1866 bis März 1867 mit geringen Ausschlägen um diesen Standpunkt hauptsächlich wegen der damals im ganzen Land und auch im Parlament verbreiteten Meinung, die Abschaffung des Zwangskurses stünde unmittelbar bevor. Die mit der Abdankung des Ministeriums Ricasoli und dessen Ersatz durch das Ministerium Ratazzi verbundene innerpolitische Erregung trieb das Agio im April 1867 auf 9,50 %, das aber nach dem im Mai 1867 veröffentlichten Finanzexposé und nach dem von Ferrara vorgebrachten Vorschlag über die Abschaffung des Zwangskurses auf 6 % zurückging, während gleichzeitig die Notenausgabe 666 Millionen erreichte.

Die ernsten politischen Vorgänge zu Beginn des Jahres 1868: die Niederlage der Freischaren Garibaldi's bei Mentana im Kirchenstaat und die Einrufung einiger Jahrgänge Reservisten hatten ein Steigen des Agios im Januar 1868 auf 14,5 % zur Folge; dabei kam auch die Ministerkrisis zur Wirkung, infolge der das Ministerium Ratazzi durch dasjenige Menabrea's ersetzt wurde. Trotzdem die Notenmenge von Ende Januar bis Ende Juni 1868 auf 924 Millionen angewachsen war, ging das Agio in dieser Zeit auf 7,5 % zurück, um von August 1868 bis Ende August 1869 noch weiter zu sinken und nach der gesetzlichen Beschränkung der Notenausgabe der italienischen Nationalbank durch den Staat bei 2,75 % vorläufig Halt zu machen.

Während in den ersten 6 Monaten 1870 das Agio infolge kaum schwankender Wechselkurse nur 2 % betrug, trieb im Juli der Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland dasselbe zunächst auf 6,50 % und dann im August 1870, als eine Verwicklung Italiens in den Krieg nahelag, auf 7,75 %; nach der Schlacht von Sedan und der daran anschließenden Besetzung Roms durch italienische Truppen ging dasselbe rasch

auf 5,25 % zurück und fiel nach dem Friedensschluß zwischen Deutschland und Frankreich auf 4,25 %. Nach der Verleihung des Zwangskurses an die Noten der Bank von Frankreich machte sich infolge des auch dort auftretenden allerdings nur unbedeutenden synchartalen Agios ein geringer Zufluß französischer Münzen in Italien bemerkbar.

Auffallend war, daß im ersten Halbjahr 1871 das Agio trotz der für Italien günstigen Handelsbilanz auf 7,50 % stieg. Dies findet aber seine Erklärung darin, daß der schlechte Eindruck der im Juni vom Staate mit der italienischen Nationalbank abgeschlossenen Konvention wegen Gewährung einer neuen Anleihe von 150 Millionen in Noten und die damit unerläßlich werdende weitere Erhöhung des Notenumlaufes auf 1213 Millionen die Stimmung an der Börse entsprechend beeinflußte. Durch das von Mai 1871 bis Mai 1872 einsetzende Gründungsfieber der italienischen Banken wurde das Agio bis auf 11,50 % gehoben, mitbedingt allerdings durch die wegen Aufbringung der Kriegsentschädigung von Frankreich in großen Beträgen nach Italien abgestoßenen italienischen Rente.

1873 stand Italien unter dem Einflusse der im Mai in Wien ausgebrochenen Börsenkrisis und der im Oktober in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Ausbruch gekommenen Geldkrisis; besonders machte sich auch die Erhöhung des Diskontes an der Bank von England auf 9 % und die in Deutschland das ganze Jahr anhaltende Geldkrisis bemerkbar. Dazu war schon 1872 die Getreideernte und auch 1873 die Weinernte in Italien schlecht ausgefallen: das Agio stieg auf 16,50 %. Obgleich aber die Notenausgabe 1873 von 1385 auf 1473 Millionen anwuchs, sank das Agio Ende Dezember des Jahres auf 15,75 %! — Dasselbe stieg dann 1874 zunächst auf 16,50 % ging aber nach der baldigst erwarteten gesetzlichen Neuregelung des ganzen Notenwesens (Bildung des Konsortiums der Notenbanken) auf 10,25 % zurück.

Das Sinken des synchartalen Agios der Goldmünzen Ende 1868 und die im Vergleich zu den übrigen Jahren auffallend geringe Höhe desselben im Jahre 1869 mit einem Maximum

von nur 5,72 % und einem Minimum von 2,02 % ist lediglich auf folgende die internationale Zahlungsbilanz Italiens günstig beeinflussenden Vorgänge zurückzuführen. Das Jahr 1868 hatte infolge guter Ernten eine starke Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, besonders von Hanf, Seide, Getreide, Reis und Olivenöl zu verzeichnen; dazu trat eine starke Nachfrage des Auslandes ein nach dem in Italien gewonnenen Schwefel und nach den Produkten der wieder auflebenden venetianischen Glasindustrie, den Perlen von Venedig. Die Abwicklung dieser Handelsgeschäfte wurde in ihrer Wirkung bezüglich einer Verschiebung der internationalen Zahlungsbilanz zugunsten Italiens ferner dadurch wesentlich unterstützt, daß 1869 die ausländischen Zeichner von Obligationen der italienischen Tabakregie den gezeichneten Betrag nach Italien senden mußten. Die mit Abwicklung dieser Handelsgeschäfte eingetretene Verbesserung der italienischen Zahlungsbilanz kam in dem zwischen Italien und den an der Einfuhr italienischer Erzeugnisse in größerem Umfange beteiligten und die Masse der Zeichner der italienischen Obligationen enthaltenden Ländern wie z. B. Frankreich bestehenden intervalutarischen Kurse zum Ausdruck d. h. ein Sinken des an den Börsen Italiens für goldene Kurantmünzen des Bundes zu bezahlenden Preises bedeutete eben ein Sinken des synchartalen Agios des 20-Lirestückes.

Der Stand des Handels im weiteren Sinne der Zahlungsbilanz und Einfluß mannigfacher psychologischer Momente an der Börse waren also die das jeweilige Steigen oder Fallen des synchartalen Agios bestimmenden Kräfte. Wir mußten darauf ausführlicher eingehen, weil es nicht an Versuchen gefehlt hat, dieses in Italien nach der Währungsänderung des Jahres 1866 so auffällig in die Erscheinung getretene Agio nach der allerdings viel einfacheren Schablone der Quantitätstheorie zu erklären: Vermehrung der Notenausgabe habe zur Folge Erhöhung des Agios!

Wie wenig die in dieser Richtung gemachten Versuche der Wirklichkeit Rechnung trugen, zeigt folgende Gegenüberstellung:

| Höhe des Agios in Prozenten: | | Betrag umlaufender Noten: |
|---|---|---|
| Ende Juni 1866 | 18,75 | 433 Millionen Lire |
| „ Dez. 1866 | 5,25 | 612 „ „ |
| „ April 1867 | 9,50 | 629 „ „ |
| „ Juni 1867 | 5,50 | 701 „ „ |
| „ April 1868 | 11,50 | 845 „ „ |
| „ Juni 1868 | 7,50 | 924 „ „ |

Das aus der vorteilhaften platischen Verwendbarkeit hervorgehende positive innere Agio des 5-Liretalers bestand nach der Währungsänderung entsprechend der hohen Londoner Preisnotierung des Silbers weiter. Dazu erhielt der Silberscudo nach dem 2. Mai 1866 aus den bei den Goldmünzen erwähnten Ursachen noch ein synchartales Agio, das aber gegenüber dem inneren Agio zunächst nicht bemerkt wurde. Dasselbe Schicksal teilten die bis Anfang Januar 1869 umlaufenden mit dem Feingehalt $^{900}/_{1000}$ geprägten Silbermünzen unter 5 Lire. Erst als mit andauernd sinkenden Silberpreisen seit 1873 das positive innere Agio des 5-Liretalers verschwand und dann negativ wurde, machte sich das synchartale bemerkbar, denn der Silberscudo konnte sich auch nach diesem Zeitpunkt nicht mehr im Verkehr halten, trotzdem ein Verkauf desselben als Metallmenge dem Inhaber nur Verlust gebracht hätte.

Negatives inneres Agio wegen des absichtlich verringerten Feingehaltes hatten von Anfang an die zu $^{835}/_{1000}$ ausgeprägten Silberteilmünzen. Gegenüber den Goldmünzen betrug dies innere Disagio $6^1/_2$ %. Betrug das synchartale Agio des 20-Lirestückes mehr wie $6^1/_2$ % oder, was auf das Gleiche herauskommt, betrug das negative Agio der Noten im Vergleich zum 20-Lirestück mehr wie $6^1/_2$ % — was mit Ausnahme des Jahres 1869 meistens der Fall war, — so erzielten diese Silberteilmünzen ein auf dem synchartalen Agio des 20-Lirestückes beruhendes, also ebenfalls synchartales Agio, das sich auch in den Jahren 1866 bis 1878 mit einer Durchschnittshöhe von 9,50 % einstellte.

Für 100 Lire in silbernen Scheidemünzen mußte an der Börse zu Mailand über den Nennwert ein Aufgeld (Agio) bezahlt werden von Lire:

| 1866 | Maximum | Minimum |
|---|---|---|
| Juli | 11,50 | 6,50 |
| August | 8,00 | 5,00 |
| September | 5,25 | 4,00 |
| Oktober | 5,25 | 4,50 |
| November | 5,50 | 4,75 |
| Dezember | 5,25 | 4,75 |
| 1867 | | |
| Januar | 4,75 | 4,25 |
| Februar | 4,75 | 4,25 |
| März | 4,85 | 4,25 |
| April | 10,50 | 4,50 |
| Mai | 8,75 | 5,00 |
| Juni | 5,50 | 4,50 |
| Juli | 6,75 | 5,50 |
| August | 6,40 | 6.10 |
| September | 6,85 | 6,30 |
| Oktober | 10,30 | 6,75 |
| November | 10,50 | 9,50 |
| Dezember | 12,50 | 10,20 |
| 1868 | | |
| Januar | 14,70 | 13,60 |
| Februar | 14,50 | 13,50 |
| März | 13,90 | 9,50 |

Die im Münzvertrag auf 100 Lire festgesetzte Annahmegrenze für Zahlungen an die öffentlichen Kassen verlor nach Einführung des Zwangskurses jede Bedeutung, da diese Münzen nicht nur von den Privaten der Vertragsstaaten, sondern wie z. B. in Frankreich auch von den öffentlichen Kassen unbeschränkt in Zahlung genommen wurden. Die infolgedessen eintretende Überschwemmung besonders der französischen Kassen mit italienischen Silberteilmünzen hatte erheblichen Anteil an der Herbeiführung der Silberobstruktion in Frankreich. Die im italienischen Zahlungsverkehr eingenommenen Silberscheidemünzen wurden innerhalb der Landesgrenzen nicht mehr als Zahlungsmittel, sondern als Ware verwendet; man verkaufte

dieselben entweder zum Tagespreise oder benutzte dieselben, wie die italienischen Eisenbahngesellschaften es taten, zur Erfüllung der in den Staaten des Münzbundes fälligen Verbindlichkeiten, zur Auszahlung von Zinsen und Gewinnanteilen.

Nach dem raschen Verschwinden der silbernen Scheidemünzen wurden auch die italienischen Bronzemünzen in den an Italien grenzenden Provinzen Frankreichs im Geschäftsverkehr ohne weiteres angenommen und konnten auch nach der Schweiz das 10-Centesimi-Stück zu 9 Centimes, das 5-Centesimi-Stück zu 4 Centimes, selbst bei hohen Beträgen zu Zahlungen verwendet werden. Die Bronzemünzen erhielten daher gegenüber dem Papiergeld ebenfalls ein Agio, das durchschnittlich 3 bis 3 1/2 % betrug, zuweilen jedoch auf 10 und 12 %, 1868 sogar auf 15 % pro 100 Lire stieg. Mit italienischen Bronzemünzen wurde ebenso wie mit den italienischen Silberteilmünzen ein schwungvoller Handel getrieben. Auf Karren wurden dieselben von Turin nach Nizza, mit der Eisenbahn und auf dem Seewege nach Marseille und in Fässern über den Simplon nach Lyon und ebenso in die angrenzenden Schweizerkantone Tessin und Graubünden verschickt, wo dieselben gegen einen Abzug von 6—7 % stets in Gold oder Silbermünzen umtauschbar waren, die nach Italien zurückgebracht infolge ihres hohen synchartalen Agios einen erheblichen Gewinn abwarfen. Die Agioteure machten auf Kosten der Gesamtheit glänzende Geschäfte. Ein Bericht der Unterpräfektur von Sora bezeichnete als Hauptagioteure die Monopolisten des gemünzten Geldes, die Kapitalisten, die ihr Metallgeld in großen Beträgen verkauften, dann die kleinen Kaufleute, die beim Absatz ihrer Waren in den Besitz von Metallgeld kamen, ferner Postbeamte (!) und endlich die Lottoeinnehmer und die Inhaber von Verkaufsstellen des in Regie stehenden Salzes und Tabakes. Die Regierung traf nur diejenigen Vorkehrungen, die den Fiskus in seiner Stellung als Inhaber des Postmonopols und als Rentenschuldner unmittelbar vor der Spekulation der Agioteure schützen sollte.

Die eine Gefahr lag darin, daß Zahlungen nach dem Aus-

land speziell nach Frankreich und der Schweiz mittels Postanweisung zu bewerkstelligen waren, und daß nach Einführung des Zwangskurses die Post als staatliche Kasse gezwungen gewesen wäre, den Betrag der Postanweisungen in italienischen Noten anzunehmen, während sie selbst denselben der ausländischen Postbehörde in klingender Münze, innerhalb des Gebietes des Münzbundes in Bundesmünzen oder in auf den Gläubigerstaat lautenden Tratten auszahlen mußte. Zur Vermeidung der hieraus entspringenden Verluste ordnete der Finanzminister telegraphisch an, daß Postanweisungen ins Ausland nach dem 2. Mai 1866 nur angenommen werden durften, wenn die Einzahlung des Betrages in Metallgeld erfolgte, wodurch größere Verluste rechtzeitig vermieden wurden.

Im Gegensatz hierzu erlitt der Fiskus als Rentenschuldner ganz erhebliche Verluste, da nach der Währungsänderung die italienischen Banken große Mengen von Zinsscheinen der italienischen Rente nach Paris zur Einlösung sandten, die seitens des italienischen Staates in Kurantmünzen des Bundes erfolgte, also in einer Geldart, die sich der Fiskus größtenteils selbst unter Bezahlung des jeweiligen Agios verschaffen mußte. Durch das Ministerialdekret vom 10. Januar 1873 wurde deshalb den italienischen Notenbanken verboten, die in ihrem Besitz sich befindenden italienischen Zinsscheine zu Zahlungen ins Ausland zu verwenden, und am 1. Januar 1874 wurde außerdem angeordnet, daß die Einlösung der in Paris vorgelegten italienischen Zinsscheine nur erfolgen durfte, wenn der Einlieferer die eidesstattliche Versicherung abgab, daß die Zinsscheine nicht von italienischen Staatsbürgern herrührten (Affidavit).

Seinen gegenüber den ausländischen Rentengläubigern eingegangenen Verpflichtungen auf Zahlung der Zinsscheine in Metallgeld kam der Staat unter Darbringung großer Opfer nach. Das dazu erforderliche Metallgeld mußte also unbedingt beschafft werden. Die eine Bezugsquelle dafür bildeten die in Metallgeld zu zahlenden Einfuhrzölle, eine weitere suchte sich die Regierung dadurch zu verschaffen, daß sie sich bereit erklärte, die zur Ausmünzung eingelieferten Gold- oder Silber-

mengen entweder wie bisher in den entsprechenden Kurantmünzen oder in valutarischen Noten zu bezahlen. Wer z. B. ein kg feinen Goldes einlieferte, erhielt dafür auf Verlangen entweder 3447 Lire in Goldmünzen oder in Noten den Preis, den ein kg feinen Goldes an dem betreffenden Tage auf dem Goldmarkte in valutarischen Noten erzielte. Von den in der Zeit vom 1. Mai 1866 bis 31. März 1868 eingelieferten Gold- und Silbermengen wurden insgesamt für 1 330 816,81 Lire anstatt in silbernen oder goldenen Kurantmünzen in Banknoten bezahlt, wobei aber die Regierung außerdem die aus dem jeweiligen Tagespreis der beiden Edelmetalle im valutarischen Notengeld und dem gesetzlich festgelegten Einkaufspreis hervorgehende Differenz von 97 739,96 Lire bei obiger Summe den Interessenten vergüten mußte; eine Differenz, die sich als Gold- oder Silberprämie bemerkbar machte. Zur Bezahlung der Prämie hatte sich die Regierung entschließen müssen, da nach der mit Einführung des Zwangskurses verkündeten Uneinlösbarkeit der Noten der Preis der Ware Gold und Silber ausgedrückt im neuen valutarischen Notengeld den Schwankungen des Edelmetallmarktes folgte. Das aus den beiden Quellen der Regierung zufließende Metallgeld reichte bei weitem nicht; der Finanzminister mußte sich zur Einstellung von Beträgen in das Budget für die Bezahlung des bei Beschaffung des erforderlichen Metallgeldes zu vergütenden Agios entschließen, für 1869 z. B. 20 Millionen Lire.

Das anti-soziale Treiben der Agioteure führte, wie wir noch sehen werden, zu unerträglichen Zuständen im mittleren und besonders im kleinen Zahlungsverkehr Italiens, besonders Norditaliens. Zu einem Eingreifen der Regierung gegen die Agioteure zugunsten normaler Zustände im Zahlungsverkehr kam es wenigstens während des Zwangskurses nicht, trotzdem ein solcher Eingriff völlig berechtigt gewesen wäre und nach dem Vorbild der französischen Gesetzgebung, die zur Zeit valutarischer Behandlung der Assignaten jede Art der Agiotage mit schweren Geld- und Freiheitsstrafen belegte, seine Wirkung nicht verfehlt hätte.

Schon wenige Tage nach Einführung des Zwangskurses wurde der Finanzminister aus allen Teilen des Landes bestürmt, die Noten in der Stückelung zu Lire 100, 50 und 20 zu vermehren und Scheine zu 10 und 5 Lire auszugeben. Zwar waren durch das Ministerial-Dekret vom 17. Mai 1866, das die Stückelung der von der italienischen Nationalbank dem Staate als Darlehen zur Verfügung zu stellenden Noten vorschrieb, die 20-Lirescheine um den Betrag von 40 Millionen Lire vermehrt und außerdem die Ausgabe von Noten zu 10 Lire im Betrag von 20 Millionen beschlossen worden; aber diese 250 Millionen in Banknoten mit dem kleinsten Abschnitt zu 10 Lire erwiesen sich als völlig unzulänglich, das rasch verschwindende Metallgeld zu ersetzen. Der mittlere und besonders der kleine Zahlungsverkehr kamen dadurch in eine äußerst peinliche Lage und wurden zeitweise unmöglich.

In Voghera wurden z. B. kurz nach der Währungsänderung alle Zahlungen an die städtischen Kassen, selbst kleinere, aus Mangel an Noten kleiner Stückelung in 500 oder 1000 Lirescheinen geleistet und dadurch nach kurzer Zeit der ganze Kassenbetrieb lahmgelegt. In gleich verzweifelter Lage befanden sich die meisten Post- und Eisenbahnkassen, besonders deshalb, weil wie in Brescia die Zweigstellen der italienischen Nationalbank häufig nicht in der Lage waren, 1000-Lirescheine gegen kleiner gestückelte Noten umzutauschen. Hier setzte sofort die Spekulation der kleinen Banken und Geldwechsler ein: im Juni 1866 mußten in Ancona für die Umwechslung einer Note zu 1000 Lire 17% bezahlt werden und zwar 7% für die Umwechslung in kleinere Scheine und 10% für die Einlösung dieser Abschnitte in Metallgeld; auch in Genua war bald nach der Währungsänderung die Einlösung von 1000-Lirenoten in kleinere Noten nur gegen einen Abzug von 10% zu erhalten. Besonders für Reisende ergab sich oft die ungemütliche Lage, daß dieselben mit einem 1000- oder 500-Lireschein in der Tasche in kleineren Städten häufig nicht imstande waren, ihre Hotelrechnungen zu begleichen oder andere kleine Ausgaben zu machen. Die italienische Nationalbank hatte sich ursprünglich gegen die Aus-

gabe von 10-Lirenoten heftig gesträubt und begann daher erst in der zweiten Hälfte des Mai nur zögernd mit der Ausgabe derselben.

Der gerade kurz nach der Währungsänderung aufs schärfste hervortretende Mangel an Noten unter 500 Lire machte sich gelegentlich in einem verschiedenen Disagio der Noten verschiedener Stückelung gegenüber dem Metallgeld bemerkbar; so berichtete die Provinzialdeputation von Brescia, daß dort anfangs Juni 1866 das Disagio der Noten zu Lire 1000 und 500 gegenüber dem Metallgeld 9 %, dasjenige der Scheine zu Lire 250, 100 und 50 nur 2 oder 1 % betrug.

Der Mangel an Noten in kleinen Abschnitten zog immer weitere Kreise in Mitleidenschaft. Im Juni 1866 war das Pfandhaus zu Mailand gezwungen, die Beleihung von Pfändern im Betrag von unter 50 Lire mangels entsprechend gestückelter Noten einzustellen. Da in vielen Fällen auch die Arbeitslöhne nicht mehr ausbezahlt werden konnten, kam es zu ernsten Unruhen. Am 8. Juni 1866 meldete ein von Genua beim Finanzminister eingelaufenes Telegramm, daß die Geldkrisis weiter andauere und daß seitens der Bevölkerung Gewalttätigkeiten gegenüber der Nationalbank und den kleineren Banken zu befürchten seien.

Zur Erleichterung, in vielen Fällen überhaupt zur Ermöglichung des kleinen Zahlungsverkehrs, wie er sich beim Einkauf der täglichen Lebensmittel abspielte, gaben zahlreiche hier in Betracht kommende Geschäfte beim Wechseln der bei der Bezahlung erhaltenen Scheine an Stelle der nicht aufzutreibenden Silber- und Bronzemünzen ihren Kunden „Zahlmarken“ in den verschiedensten Formen und aus allen möglichen Stoffen, die von den Kunden in den betreffenden Geschäften bei späteren Einkäufen wieder zur Zahlung verwendet wurden.

Um diese dringendsten Bedürfnisse des mittleren und kleinen Zahlungsverkehres zu befriedigen, entschloß sich die Regierung am 13. Juni 1866 zur Ausgabe von Papiergeld in der Stückelung zu 15, 10 und 5 Lire im Betrage von zusammen

30 Millionen; da es sich aber hierbei um möglichst rasche Verausgabung handelte, erfolgte die Herstellung der neuen Scheine unter Verwendung des Formates der bisherigen Wechselstempelmarken zu 15, 10 und 5 Lire, wobei aber als unterscheidendes Merkmal von den zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe benutzten Stücke der Text am unteren Rande der als Papiergeld zu verwendenden Marken schwarz überdruckt wurde. Diese aushilfsweise in den Verkehr gebrachten Noten erhielten Zwangskurs wie die übrigen Banknoten und die italienische Nationalbank wechselte an ihren Schaltern in Bologna, Florenz, Genua, Livorno, Mailand und Turin sämtliche Noten über 50 Lire gegen diese neuen Noten um, jedoch mit der Beschränkung, daß niemand mehr wie 1000 Lire solcher Chartalstücke auf einmal eintauschen durfte. Zwangskurs behielt dies gezähnte Papiergeld bis 30. September 1866 und wurde von diesem Zeitpunkt an bis Ende des Jahres von der Nationalbank gegen Noten unter 100 Lire umgewechselt, besonders gegen die inzwischen von der Nationalbank im Auftrag der Regierung neugeschaffenen Noten zu 40, 25 und 5 Lire.

Erst im April des nächsten Jahres (1867) wurde die Ausgabe der besonders im kleinen Zahlungsverkehr längst ersehnten Noten zu 2 Lire angeordnet, beschränkte aber merkwürdigerweise deren Annahmezwang nur auf Summen bis zu 20 Lire: Scheidegeld in Form von Banknoten.[1] Praktische Bedeutung hat diese Annahmebeschränkung bei dem herrschenden Mangel an entsprechend gestückelten Zahlungsmitteln niemals erlangt. Die Ausgabe des 1-Lirescheins erfolgte unter der üblichen Verzögerung seitens der Nationalbank erst im November 1868.[2])

Die von der italienischen Nationalbank für Rechnung des Staates ausgegebenen Noten in der Stückelung von 1000 bis zu 20 Lire wurden in der Druckerei der Bank selbst hergestellt,

---

[1]) Dekret v. 21. April 1867.

[2]) Dekret v. 3. Sepember 1868.

das Papier dazu wurde aus der Papierfabrik von Marais bei Paris bezogen; nach bestimmten Zeitabschnitten wurde zur Erschwerung von Fälschungen bei Beschaffung eines Ersatzes der im Zahlungsverkehr infolge Beschädigungen oder Beschmutzung nicht mehr zu verwendenden Noten ein neues Format benützt. Die Noten zu 10 Lire alten Formats wurden in der Regierungs-Druckerei der Briefmarken zu Turin hergestellt, diejenigen neuen Formats und die 2-Lirenoten lieferte die Amerikanische Banknoten-Compagnie zu New-York, die 5-Lirescheine eine Londoner und eine Frankfurter Firma.

Eine weitere Vermehrung des Notenumlaufes trat dadurch ein, daß die Regierung durch Art. 5 des Ges. vom 21. Juni 1869, das die Schaffung ländlicher Kreditanstalten erlaubte, diesen Instituten zwecks Erleichterung des ländlichen Diskonto- und Lombardgeschäftes die Befugnis zur Ausgabe von Agrarnoten erteilte unter der Bedingung, daß deren Stückelung auf keinen Fall geringer wie 30 Lire sein durfte. Der Betrag der auszugebenden „Buoni agrari“ sollte das Dreifache des wirklich im Kassenbestande der einzelnen Kreditgenossenschaften und ähnlichen Anstalten vorhandenen Metallgeldvorrates nicht überschreiten; außerdem war über Stand und Umfang des Notenumlaufes der Regierung periodisch Bericht zu erstatten und von je 100 Lire ausgegebener Noten eine Abgabe von 1 centesimo zu entrichten. Die Agrarnoten waren gesetzlich erlaubtes rein fakultatives Geld der privaten Kundenkreise der einzelnen Kreditanstalten und mußten auf Verlangen gegen valutarische Banknoten eingelöst werden. Mit dem 31. Dezember 1901 verloren dieselben ihre Eigenschaft, Zahlungsmittel zu sein, werden aber noch bis 31. Dezember 1911 gegen Bank- oder Staatsnoten umgetauscht; nach diesem Zeitpunkt verfallen dieselben zugunsten des Ausgabeinstitutes.

Um dem kleinen und mittleren Zahlungsverkehr ihrer Zahlgemeinschaften rasch zu Hilfe zu kommen, gaben die Banken von Neapel und Sizilien mit Ermächtigung der Regierung fedi bzw. polizzini del Cassiere in „fester“ Stückelung aus.

| Bank von Neapel (fedi) Stückelung: | | Bank von Sizilien (polizzini) Stückelung: |
|---|---|---|
| 1 | Lire | 2 |
| 2 | " | 3 |
| 5 | " | 5 |
| 10 | " | 6 |
| 20 | " | 7 |
| 50 | " | 8 |
| 100 | " | 9 |
| 250 | " | 10 |
| 500 | " | — |

Die Herstellung der neuen fedi und polizze in fester Stückelung erfolgte unter Benutzung des Formates der bisherigen Certificate, wobei jedoch an Stelle der handschriftlichen Eintragung der Werteinheiten die mechanische und an Stelle des sonst in der Urkunde namentlich aufgeführten Deponenten der „Cassiere maggiore" der Bank selbst trat, so daß für das Publikum die neuen Certificate sich nicht sehr von den alten unterschieden. In Wirklichkeit waren es aber zwei grundverschiedene Zahlungsmittel!

Die nicht in fester Stückelung umlaufenden fedi und polizze gewährten, wie wir früher schon sahen, als girale Zahlungsmittel dem aus der Urkunde Berechtigten ein absolutes Forderungsrecht gegenüber der Zentralstelle Bank, das durch die Einzahlung der in der Urkunde genannten Summe seitens des Deponenten vorher begründet worden war.

Bei den neuen in fester Stückelung ausgegebenen Certificaten hatte aber überhaupt keine Einzahlung an die Bank stattgefunden! Daß der Kassierer der Bank als Deponent bezeichnet wurde, war demnach eine Fiktion seitens der Bank, die in diesem Falle ein Rechtsgeschäft mit sich selbst abschließen würde, worin sie sich selbst durch eines ihrer Organe berechtigt und verpflichtet hätte. Der Text der Urkunde war also im Sinne einer juristischen Auslegung als girales Zahlungsmittel bedeutungslos geworden; wer im Zahlungsverkehr in den Besitz

eines solchen Certificats gekommen war, konnte auf keinen Fall ein absolutes Forderungsrecht, wie es bei den giralen Zahlungsmitteln der Fall war, gegenüber der Bank geltend machen, wohl aber waren die neuen Certificate zu allen Zahlungen an die Ausgabestelle verwendbar, infolge des Zwangskurses überhaupt zu allen Zahlungen innerhalb der betreffenden Zahlgemeinschaften. In der Praxis kam es infolge gleichartiger Behandlung der beiden Arten von Certificaten bald zu Streitigkeiten, besonders weil die staatlichen Einnehmereien und die Bank gelegentlich bei der Annahme der fedi und polizzini in fester Stückelung nach alter Gewohnheit die Unterschrift des letzten Besitzers verlangten, sofern nicht ein Blanko-Indossament des Kassierers darauf stand, welches infolge der Unsicherheit über die juristische Natur der neuen Certificate gelegentlich, nicht allgemein sich vorfand.

Da die Ansicht der Gerichte über die rechtliche Natur der beiden Zahlungsmittel auseinanderging, wurde die Entscheidung des Finanzministers angerufen, die in verschiedenen Beantwortungen, so auch in einem Schreiben vom 29. April 1867 an die Direktion des Schatzamtes[1]) und vom Mai 1868 an den ersten Präsidenten des Appellationshofes zu Trani dahin ausfiel, daß die Unterschrift des letzten Besitzers bei Verwendung der Certificate fester Stückelung zu Zahlungen an die Ausgabestelle Bank oder an die staatlichen Steuereinnehmereien zwar althergebracht, aber nicht obligatorisch sei, und daß die Einnehmereien angewiesen seien, die Forderung der Unterschrift auf die Fälle zu beschränken, wo der Verdacht einer Fälschung vorhanden sei.

Wenn aber, wie es in den für die Rechtsprechung grundlegenden Schreiben zum Ausdruck kam, dem Indossament der

---

[1]) „Giovando che i polizzini suddetti, che nelle provincie napoletane si ricevono senza altra firma che quella del cassiere intestatario, abbiano a circolare quanto più liberamente è possibile, si ripete che non è obbligatorio il richiedere la firma de' possessori dei polizzini, la quale potrà bensi richiedersi dai contabili quando cada dubbio sulla legittimità dei medesimi.“

fedi und polizzini in fester Stückelung keine rechtliche Bedeutung mehr zugesprochen wurde, so handelte es sich auch nicht mehr um Übertragung absoluter Forderungsrechte, also auch nicht mehr um girale Zahlungsmittel.

Rechtliche Bedeutung kam der Aufschrift (Text) nur in sofern zu, als die Bank bzw. Steuerkasse die Annahme von der formalen Richtigkeit der auf dem neuen Certificat angebrachten Zeichen und Schriftzüge abhängig machte, was besonders deutlich dadurch zutage tritt, daß nur beim Verdachte einer Fälschung die Unterschrift des Besitzers verlangt werden sollte; die fedi und polizzini in fester Stückelung wurden demnach als Chartalstücke behandelt, die zwar unter der alten Bezeichnung fedi und polizzini im Umlauf waren, in Wirklichkeit aber die ersten Noten der beiden Banken darstellten. Am 31. März 1868 betrug der Gesamtumlauf der fedi in fester Stückelung bei der Bank von Neapel Lire 34 489 920; derjenige der festgestückelten polizzini der Bank von Sizilien Lire 5 973 531.

Die Ausgabe von Papiergeld in der geläufigeren Notenform erfolgte dann auch seitens der beiden Banken im November 1868 durch die in Verbindung mit der italienischen Nationalbank in den Verkehr gebrachten 1-Lirenoten, woran die Nationalbank mit 4 Millionen, die Bank von Neapel mit 1 500 000 und die Bank von Sizilien mit 500 000 Lire beteiligt waren.

Die toskaner Nationalbank und die toskaner Kreditbank waren seit 1866 und zwar die erstere unter Vermehrung ihrer 100-Lirenoten zur Ausgabe von Noten zu 20 und 50 Lire, die letztere gegen entsprechende Verminderung ihrer Kassenscheine zu 5 000 Lire ebenfalls zur Vermehrung der 50 und zur Neuausgabe der 20-Lirescheine ermächtigt worden. Beiden Banken wurde 1873 das Recht zur Ausgabe von Noten zu Lire 10 und darunter gesetzlich zuerkannt, von dem die toskaner Nationalbank durch Verausgabung von Scheinen zu Lire 10, 5, 2, 1 und 0,50, die toskaner Kreditbank durch Ausgabe von 10-Lirenoten Gebrauch machten.

Die bisherige „Bank des Kirchenstaates“ wurde durch Dekret vom 2. Dezember 1870 unter dem Namen „Römische Bank“ zunächst bis 1881 als Notenbank für die Provinz Rom zugelassen und vervollständigte durch Ausgabe von Noten zu Lire 1000, 500, 200, 100, 50 und 20 die Masse des papyroplatischen Kurantgeldes. In der am gleichen Tage zwischen Bank und Regierung abgeschlossenen Konvention verzichtete die erstere auf das ihr von der päpstlichen Regierung verliehene Monopol der alleinigen Notenausgabe und des alleinigen Betriebes bankmäßiger Geschäfte innerhalb des Gebietes des Kirchenstaates gegen eine Entschädigung von 2 Millionen Lire, welche die in der Provinz Rom bis 1881 Geschäftsstellen eröffnenden anderen Notenbanken nach Übereinkunft mit dem Finanzminister von Fall zu Fall prozentual an die Bank zahlen mußten. Unter päpstlicher Herrschaft war die Bank des Kirchenstaates zur Ausgabe von Noten bis zu einem Scudo ermächtigt gewesen; 1854 bis 1856 mußte jedoch durch päpstliche Verfügung die Einlösung der Noten seitens der Bank auf eine täglich festgesetzte Summe beschränkt werden. Durch Notifikation vom 4. Oktober 1866 übernahm der Kirchenstaat die Garantie für die Geschäfte der Bank und damit für die Einlösung der Noten; dabei wurde gleichzeitig die Verpflichtung der Bank zur Noteneinlösung auf den Höchstbetrag von 6000 päpstlichen Scudi pro Tag beschränkt.

Da die Beschränkung bei Einlösung der Noten und die Garantie des Staates für die Einlösung derselben auch nach Zulassung der Bank des Kirchenstaates als Notenbank in der Provinz Rom wegen mangelnder eigener Mittel beibehalten werden mußten, wurde die Römische Bank, so lange dies der Fall war, der unmittelbaren Beaufsichtigung des Finanzministers des Königreiches unterstellt. In den 1870 neu aufgestellten Statuten wurde das Aktienkapital der Bank auf 10 Millionen Lire festgesetzt, wovon 5 Millionen eingezahlt werden mußten und zur Bildung eines Reservefonds verwendet wurden, in den auch alle von anderen Notenbanken an die Römische Bank zu zahlenden Entschädigungen für Eröffnung einer Geschäfts-

stelle in der Provinz Rom flossen. Durch Artikel 135 der Statuten wurde derselben ferner die Ausgabe von Noten zu Lire 10 und 5 und kleinerer Abschnitte in Aussicht gestellt.

Für die italienische Nationalbank wurde als Höchstgrenze ihrer umlaufenden Noten durch Gesetz vom 3. September 1868 der Betrag von 750 Millionen Lire festgesetzt und dabei wurde ausdrücklich betont, daß, solange der Zwangskurs bestehe, diese Grenze niemals unter irgend einem Titel, einer Form und aus irgend welchen Gründen überschritten werden könne. Ein frommer Wunsch, denn am 11. August 1870 mußte der Staat die italienische Nationalbank um eine neue aus Gold- und Papiergeld bestehende Anleihe angehen, und die im betreffenden Gesetz von 1868 für die Dauer des Zwangskurses als unverletzbar proklamierte Höchstgrenze des Notenumlaufes der Bank wurde auf 800 Millionen erhöht. Bei der noch häufiger werdenden Inanspruchnahme der Nationalbank durch den Staat wurde der Notenumlauf der Bank um den der Regierung geliehenen Betrag erhöht und die Bank von der Verpflichtung befreit, für diese dem Staat gelieferten Noten eine Metallreserve bereit zu halten. Der Staat hinterlegte dafür bei der Bank seine eigenen Schuldverschreibungen.

Der Notenumlauf der italienischen Nationalbank für eigene Rechnung betrug im Monatsdurchschnitt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Oktober | 1861 | Lire | 64 772 580 |
| „ | 1862 | „ | 87 027 004 |
| „ | 1863 | „ | 96 365 487 |
| „ | 1864 | „ | 80 606 131 |
| „ | 1865 | „ | 113 497 566 |
| „ | 1866 | „ | 188 199 001 |
| „ | 1867 | „ | 344 714 910 |
| „ | 1868 | „ | 491 653 631 |

Eine Übersicht über die Bewegung der Notenmenge gewährt folgende dem von Minghetti und Finali verfaßten Bericht über die Papiergeldzirkulation entnommene Tabelle:

| Notenausgabe (in Millionen Lire). | Bei Einführung des Zwangskurses. | am 30. Juni 1874. | Differenz zwischen der Ausgabe am 30. Juni 1874 und am 2. Mai 1866. mehr | weniger |
|---|---|---|---|---|
| Italienische Nationalbank für eigene Rechnung. | 116,9 | 328,2 | 211,3 | |
| Nationalbank für Toskana. | 23,9 | 59,9 | 36,0 | |
| Toskaner Kreditbank. | 0,4 | 13,5 | 13,1 | |
| Römische Bank (nach 1870). | (33,5) | 49,8 | 16,3 | |
| Bank von Neapel: girale Zahlungsmittel. | 84,7 | 51,5 | | 33,2 |
| Girale Zahlungsmittel und fedi in fester Stückelung (Noten). | 84,7 | 189,7 | 105,0 | |
| Bank von Sizilien: girale Zahlungsmittel. | 23,3 | 23,0 | | 0,3 |
| Girale Zahlungsmittel und polizze in fester Stückelung (Noten). | 23,3 | 58,9 | 35,6 | |
| Gesamtbetrag für Rechnung der Banken: Banknoten, fedi und polizze in fester Stückelung. | 141,2 | 625,5 | 484,3 | |
| Girale Zahlungsmittel. | 108,0 | 74,5 | | 33,5 |
| Zusammen . . . | 249,2 | 700,0 | 450,8 | |
| Gesamtbetrag für Rechnung der Banken und des Staates: Banknoten, fedi und polizzini in fester Stückelung. | 141,2 | 1485,5 | 1344,3 | |
| Einschließlich der giralen Zahlungsmittel. | 249,2 | 1560,0 | 1310,8 | |

Die umlaufenden valutarischen Noten hatten jedoch nicht vermocht, das Bedürfnis des mittleren und kleinen Zahlungsverkehrs nach einem Ersatz der außer Landes strömenden Silber- und Bronzemünzen zu befriedigen. Ließ doch die Regier-

ung nach Einführung des Zwangskurses über zwei Jahre bis zur Schaffung des 1-Lirescheines verstreichen! Auch die Ausprägung von 20 Millionen Lire in Bronzemünzen brachte nur vorübergehende Abhilfe, zumal dieselben nicht rasch genug im Lande selbst hergestellt werden konnten und daher zur Ausprägung nach Paris und Birmingham in Auftrag gegeben werden mußten. Als schließlich der Mangel an Scheinen niederer Stückelung bald nach der Währungsänderung den ganzen Geschäftsverkehr in Norditalien lahmzulegen drohte, brachten zahlreiche Gemeindeverbände, Sparkassen und Handelskammern bei der Regierung die Bitte vor, für ihre betreffenden Kundenkreise Papierscheine niederer Stückelung ausgeben zu dürfen.

Im Staatsrat war man einer Erfüllung der Bitte nicht abgeneigt unter der Bedingung, daß die Erlaubnis dazu nur denjenigen Kreditinstituten oder Kommunalverbänden erteilt werden sollte, welche durch besondere Maßnahmen die zur vollständigen Einlösung der Scheine erforderlichen Summen sicherstellten. Infolge des Widerstandes des Finanzministers lehnte die Regierung das Gesuch ab, ohne im übrigen für eine energische Abstellung dieser Übelstände Vorsorge zu treffen.

Die betreffenden Geschäftskreise nahmen zur Selbsthilfe ihre Zuflucht. Trotz des Verbotes schritten zahlreiche Darlehens- und Sparkassen, Volksbanken, Handelskammern, Provinzial- und Kommunalverbände, Direktionen von Straßenbahnen, sogar Kleinkrämer und Inhaber von Kaffeehäusern in Norditalien zur Ausgabe von „Buoni al latore", Inhaberscheinen, die innerhalb des betreffenden Kundenkreises zirkulierten. In den meisten Fällen trat eine Steigerung der Verwendungsmöglichkeit dieser Scheine in der Weise ein, daß z. B. alle in einer Stadt an der ungesetzlichen Notenausgabe beteiligten Firmen sich zur gegenseitigen Annahme ihrer Privatnoten verpflichteten. Ein ähnlicher Vorgang wie in England zur Zeit der Kontinentalsperre, wo mit Duldung der Regierung Privatmünzstätten unter eigener Gewähr Kupferpfennige ausprägten (Copper Promissory Notes)!

Nach dem Vorbild der Volksbank zu Florenz beriefen sich zudem die in der Form von Aktiengesellschaften gegrün-

deten Bankinstitute auf Art. 135 des alten Handelsgesetzbuches. Der Artikel enthielt die Bestimmung, daß jede Aktiengesellschaft nach Einzahlung des ganzen Gesellschaftskapitales berechtigt war, „obbligazioni ed altri titoli al portatore“ auszugeben, und nach der damaligen Ansicht der florentiner Volksbank gehörten zu diesen im Gesetz als „altri titoli al portatore“ bezeichneten auch die Inhaberpapiere in Form von Privatnoten; eine Auslegung, die schon deshalb nicht für die meisten Aktiengesellschaften in Betracht kam, weil bei den wenigsten das Gesellschaftskapital voll einbezahlt war.

Die Stückelung dieser Noten privater Zahlgemeinschaften, deren Ausgabe die Regierung stillschweigend duldete, ging von 5 Lire bis zu 25, 20 und selbst 10 centesimi. Ende November 1873 waren für 33 305 100,01 Lire Privatnoten im Verkehr.

---

# Quellen und Literatur:

Raccolta Ufficiale delle Leggi e dei Decreti del Regno d'Italia 1861—1906.
Raccolta degli Atti stampati per ordine della camera.
Relazione della Commissione Parlamentare D'Inchiesta sul Corso Forzoso Dei Biglietti di Banca.
Minghetti e Finali, Relazione sulla Circolazione Cartacea.
Ferraris, C. F. Moneta e corso forzoso.
Ferraris, C. F. L'abolizione del corso forzoso in den ital.-juristischen Jahrbüchern 1883 Bd. 4.
S. Cognetti de Martiis, Il nuovo patto della Unione monetaria Latina.
Protokolle der Verhandlungen des lateinischen Münzbundes.
Verschiedene Aufsätze von Emilio de Laveleye, Vito Cusumano, Luigi Rameri, L. Sbrojavacca, L. Luzzatti und Fr. Ferrara in der Nuova Antologia und im Giornale degli Economisti.
Economiste français 1881, 1882, 1883.

---

# Lebenslauf.

Ich, Emil Richard Frauz, wurde geboren zu Baden-Baden als Sohn des Friedrich Frauz und dessen Ehefrau Emilie geb. Karri am 6. Januar 1881. In meiner Geburtsstadt besuchte ich zunächst die Volksschule und dann das Realgymnasium bis zur Erlangung des Reifezeugnisses Juli 1899. Von Oktober 1899 bis Oktober 1900 erfüllte ich meine Militärdienstpflicht beim Inf.-Regt. von Lützow in Rastatt, um mich dann rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E. hinzugeben. Nach Einreichung vorliegender Arbeit bestand ich daselbst am 25. Juli 1908 das staatswissenschaftliche Doktorexamen.

---